

# WEISSBUCH

der Kommunistischen Partei Deutschlands  
über die ersten 6 Monate des Verbotsprozesses  
vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

## **Weißbuch: Druckfehler-Berichtigungen**

1. Seite XIII die letzten vier Zeilen und Seite XIV die ersten vier Zeilen: streichen.
2. Seite 48, Zeile 3: **S e p t e m b e r** (statt November).
3. Seite 78, in der Mitte des ersten Zitats:  
„ . . wurden nur 43 zugelassen“ (statt ausgelassen!)
4. Seite 105, letzte Zeile: 31. Tag, Seite 1.
5. Ergänzungen:
  - a) Bei Prozeßvertretung der Bundesregierung, an zweiter Stelle: Ministerialdirigent Hopf, Bundesministerium des Innern.
  - b) Beim Gericht, an dritter Stelle: Bundesverfassungsrichter Joachim Lehmann.
6. Seite I, Zeile 10: statt „Leiter der Presse-delegation, Leiter der Prozeßdelegation“.

# I.

## Angriff gegen Frieden und Verständigungspolitik

### a) Wiederbelebung der aggressiven „Antikomintern“- Ideologie

Entsprechend ihrer Zielsetzung, die alte „Antikomintern“-Ideologie wieder zur Wirkung zu bringen, verlangte und bewirkte die Bundesregierung, daß das Bundesverfassungsgericht fünf Wochen lang — vom 16. 2. 1955 bis zum 21. 3. 1955 — ausschließlich die Theorie des Marxismus-Leninismus als „Anlagepunkt“ behandelte. Staatssekretär von Lex erhob diese Forderung bereits in seinem Eingangsplädoyer am 26. 11. 1954. Er erklärte:

„Der Antrag der Bundesregierung richtet sich gegen die Kommunistische Partei Deutschlands, für die die theoretischen

Grundlagen des Kommunismus verpflichtend sind... Ich beweise diese Behauptung mit dem fundamentalen Satz der Einleitung des Statuts der KPD vom Jahre 1951: „Die KPD läßt sich in ihrer gesamten Tätigkeit von der Theorie von Marx, Engels, Lenin und Stalin leiten.“ (S. 10)

In diesem Sinne verhandelte dann das Bundesverfassungsgericht volle fünf Wochen lang gegen die Weltanschauung der Arbeiterklasse. Als die KPD dagegen protestierte, eine Weltanschauung überhaupt zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens zu machen, lehnte das Gericht diesen Antrag ab. Als Prof. Dr. Kröger bei der Vorbringung dieses Protestes ein solches Verfahren als „Hexenprozeß“ charakterisierte, entzog ihm Präsident Dr. Josef Wintrich das Wort. (1. Tag, Seite 17)

Dagegen beschloß das Gericht, unter dem Vorwand, es wolle gar nicht die Weltanschauung, sondern nur deren praktische Auswirkung untersuchen, entscheidende Teile der marxistisch-leninistischen Theorie nicht zur Beweisführung zuzulassen, so vor allem die Themen Marxismus-Leninismus und Frieden — Marxismus-Leninismus und nationale Frage (siehe dazu Teil V d).

Ermutigt durch dieses Verhalten des Gerichts konnte der Prozeßvertreter der Bundesregierung, Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld, am 17. Februar 1955 sogar die Forderung erheben, nicht nur die Propagandatätigkeit der KPD, sondern auch die kommunistischen Parteien außerhalb der Bundesrepublik durch das Bundesverfassungsgericht aburteilen zu lassen:

„Die KPD, meine Herren Richter, ist marxistisch-leninistisch... Die Werke, die diese Prinzipien enthalten, werden aber nicht nur... in den Entschließungen der Parteiorgane der KPD für dominant erklärt, sie werden auch in Hunderten von Millionen Exemplaren verbreitet. Die Bundesregierung hat hierzu nicht besonders Beweis angetreten. Sie richtet indessen im Interesse der objektiven Wahrheitserforschung an den Hohen Senat die Anregung..., der Bundesregierung aufzugeben, den Beweis an-

zutreten, daß allein die Auflagenhöhe der klassischen Werke des Marxismus-Leninismus 931 000 000 beträgt... Nicht nur dort, wo absolutistische Regime angegriffen oder vernichtet werden, auch dort, wo bürgerliche Verfassungen bestehen, wie z. B. in Frankreich, werden sie praktiziert.“ (17. Tag, S. 44/45)

Als die Regierungsvertreter nun ganz im Stile der alten Antikominintern-Propaganda immer zügelloser nicht nur die marxistische Theorie, sondern auch die Sowjetunion und deren staatliche Institutionen und Repräsentanten wie z. B. den verstorbenen Stellvertreter des Außenministers der UdSSR, Andrej Wyschinski, angriffen, sah sich das Gericht auf einen energischen Einspruch der KPD-Vertretung hin zu dem Eingeständnis genötigt:

„Das Gericht steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß etwas, das nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen ist, auch nicht zum Gegenstand des Zwischenplädoyers gemacht werden kann. Es muß also da ein gewisses Mißverständnis vorliegen.“ (S. 23)

Wie wenig das Gericht in Wirklichkeit daran dachte, die Hetzreden der Regierungsvertreter zu unterbinden, ergibt sich daraus, daß wenige Minuten später bereits Dr. von Winterfeld erklären konnte:

„Die gewaltsame Errichtung der Herrschaft einer Minderheit, der Klasse des Fabrikproletariats... durch Aufruf an die Straße.“ (S. 57)

Die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündete Bauernschaft werden so von den Vertretern Bomms zur „Minderheit“ gestempelt — und das durch eine Regierung, die fast ausschließlich die Handvoll Konzernherren und Junker vertritt, die ihre Herrschaft über Westdeutschland aufrechterhalten haben. Bezeichnend ist dabei Herr von Winterfeld's wütender Angriff gegen den „Aufruf an die Straße“ — mit genau denselben Worten hatte kurz vorher der CDU-Sprecher Kiesinger (ein Mann, der ebenfalls aus dem Regierungsapparat Hitlers stammt) im Bundestag den Appell der Paulskirchenbewegung an die Bevölkerung beschimpft, alles für die Wiedervereinigung und gegen die Remilitarisierung zu tun.

Herr von Winterfeld verstieg sich schließlich zu dem offenen Eingeständnis, die Bundesregierung verlange die Unterdrückung des

Marxismus-Leninismus, weil er gegen den Imperialismus kämpft und nicht für diesen! Er sagte wörtlich:

„Nur die Unterstützung jener nationalen Bewegungen, die auf die Schwächung, auf den Sturz des Imperialismus gerichtet sind, ist Gebot des Marxismus-Leninismus; nicht die Unterstützung der nationalen Bewegungen, die auf die Festigung und Erhaltung des Imperialismus gerichtet sind.“ (25. Tag, S. 72)

Herr von Winterfeld unterließ es, darauf einzugehen, daß es gar keine nationalen Bewegungen gibt, die für den Imperialismus sind. Es gibt allerdings eine Bewegung, die sich „national“ gebärdet und imperialistisch ist: das ist der Faschismus!

Ganz in der Linie der faschistischen Antikominternpropaganda behauptet denn auch die Bundesregierung in ihrem ebenfalls von Herrn von Winterfeld unterzeichneten Schriftsatz vom 29. 1. 1955:

„Inzwischen ist an die Stelle der Komintern als führende Kraft für die KPD/SED — ebenso wie für andere kommunistische Parteien — die KPdSU und die Sowjetunion getreten.“ (S. 31. Über die Parallele dieser Behauptung zu dem Vorgehen in USA siehe Teil IV c.)

Wie weit die westdeutsche Justiz bereits in diese wahrheits- und rechtswidrige Antikominternpolitik eingespannt ist, zeigt die Tatsache, daß die Bundesregierung eine Reihe von Gerichtsurteilen vorlegen konnte, deren Wortlaut genau diesem Jargon entspricht. So z. B. ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln v. 2. 10. 1953 (O Js 1/52) in dem es heißt:

„Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß der politische Kommunismus... es als ein mit allem Nachdruck zu erstrebendes Ziel hinstellt, ein auf der Herrschaft einer Minderheit beruhendes System der Gewaltherrschaft zu erreichen“ (zitiert im Schriftsatz der Regierung v. 12. 2. 1955, S. 36).

Die Übereinstimmung dieses Urteilstextes mit den Schimpfereien des Herrn von Winterfeld gegen den „Aufruf an die Straße“ ist flagrant!

Die Absichten, die hinter dieser „Beweisführung“ stecken, prangerte Prof. Dr. Kröger in seinem Zwischenplädoyer am 18. März 1955 mit aller Eindeutigkeit an:

„Überdies muß man in der Würdigung dieses Beweisverfahrens daran erinnern, daß die Bundesregierung mit ihrem Versuch, die theoretischen Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Ländern durch ein Gericht der Bundesrepublik — das höchste Gericht der Bundesrepublik — als ‚gegen die Grundprinzipien der Freiheit und Würde des Menschen verstoßend‘ charakterisieren zu lassen, einen Weg beschreitet, der zwangsläufig jeden Beobachter an bestimmte Vorgänge der düstersten Zeit der jüngsten Vergangenheit unseres Volkes erinnern muß und zweifellos geeignet ist, die gleichen Gefahren für den Frieden und die Existenz des deutschen Volkes heraufzubeschwören, die damals ausgelöst wurden. Es ist hinlänglich bekannt, daß Hitler seine Vorbereitungen zur Realisierung der Pläne des deutschen Imperialismus und insbesondere für die Eroberung und Unterwerfung der Sowjetunion damit begann, daß er zunächst versuchte im deutschen Volke eine entsprechende aggressive Ideologie zu erzeugen. Der Schaffung des Antikominternpaktes als der außenpolitischen Grundlage für die spätere Auslösung des zweiten Weltkrieges entsprach die Schaffung einer Antikomintern-Ideologie in Deutschland, und zur Herausbildung einer solchen Ideologie wurde schon damals die Verleumdung verbreitet, die innere Ordnung in der Sowjetunion sei ‚mit den Prinzipien von Freiheit und Menschenwürde unvereinbar‘. Ja, man verstieg sich bekanntlich bis zu der ‚juristischen‘ These, daß der sowjetische Staat eigentlich überhaupt kein Staat im völkerrechtlichen Sinne sei, so daß eine Aggression gegen die Sowjetunion keinen Überfall auf einen friedlichen Staat, sondern lediglich eine ‚Polizeiaktion‘ darstelle.

Wem müssen sich nicht Erinnerungen an diese Vorgänge und damit notwendigerweise an ihre Folgen aufdrängen, wenn heute wieder — und noch dazu offiziell — in Beweisanträgen der Bundesregierung vor dem höchsten westdeutschen Gericht verkündet wird, daß die Prinzipien des Marxismus-Leninismus, insbesondere die Prinzipien der marxistisch-leninistischen

Theorie von der Diktatur des Proletariats, ‚mit der Freiheit und Menschenwürde unvereinbar‘ seien, wenn verkündet wird, daß in den sozialistischen Staaten ‚eine Gewalt- und Willkürherrschaft‘ bestehe, und wenn man wiederum sieht, daß mit solchen Thesen erneut eine ähnliche Stimmung wie vor 20 Jahren geschaffen werden soll!

Kein verantwortungsbewußter und politisch klar sehender Mensch wird der Schlußfolgerung ausweichen können, daß die Folgen einer solchen, den Frieden bedrohenden Propaganda heute die gleichen sein müssen wie damals.“ (26. Tag, S. 72/74)

## **b) Interventionistischer Angriff auf die Staatsordnung anderer Völker in Ost und West**

Schon der vorige Abschnitt zeigte, wie die Verfahrensmethode in Karlsruhe zwangsläufig die Schaffung der Antikomintern-Ideologie mit dem unmittelbaren Angriff auf die Staaten der Volksdemokratien und auf die Sowjetunion verbindet. So greift der Schriftsatz der Bundesregierung vom 29. Januar 1955 gleicherweise an:

Das Statut der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (auf Seite 10 und 11) — Die Verfassung der UdSSR (Seite 23) — Das Strafgesetzbuch der RSFSR (Seite 23/24) — Die Statuten und Protokolle der Kommunistischen Internationale (die übrigens aufgelöst wurde, 6 Jahre, bevor die Bundesrepublik entstand!) (Seite 29-31, 33, 34 und 50)

Das geht so weit, daß die Bundesregierung am 25. Februar 1955 einen Schriftsatz im Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten einreichte, den ihre Anwälte Dr. Dix und Dr. von Winterfeld unterzeichnet haben, in welchem nicht ein einziges Wort und nicht eine einzige Handlung eines Mitglieds der KPD angeführt wird, der vielmehr ausschließlich Hetze gegen Personen und Institutionen der Sowjetunion bzw. der Deutschen Demokratischen Republik enthält.

Am 9. März 1955 zwang dann der als Gefangener vorgeführte Sekretär des Parteivorstands der KPD, Fritz Rische, Bundesregierung und Bundesgericht, ihre Stellung zu dem Verfassungsgebot der Fideleithaltung zu enthüllen. Das amtliche Protokoll weist aus,

daß Fritz Rische anlässlich der Angriffe der Bundesregierung gegen die deutsch-sowjetische Freundschaft erklärte:

„Die Kommunistische Partei ist der Auffassung, daß die deutsch-sowjetische Freundschaft eine Lebensfrage für das deutsche Volk ist. Die Entwicklung der Geschichte und der Beziehungen der beiden Völker geben ja dafür viele Beispiele, wie wichtig und notwendig normale und friedliche Beziehungen zwischen diesen Völkern sind...“

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang an die Bundesregierung noch eine Frage richten: Steht die Bundesregierung auf dem Boden des Artikels 26 des Grundgesetzes? \*) Vielleicht eine simple Frage. Aber steht die Bundesregierung fest auf dem Boden des Artikels 26 des Grundgesetzes?

Min. Dir. Hopf:

Ich lehne die Beantwortung dieser Frage ausdrücklich ab.

Fritz Rische:

Dann sei es mir doch gestattet, diesen Artikel 26 hier zu verlesen...

Präsident:

Eine solche Verlesung ist unzulässig.

Fritz Rische:

Dann frage ich die Bundesregierung, ob sie bereit ist, normale, friedliche Beziehungen zur Sowjetunion herzustellen.

Präsident:

Das hat ja mit der Sache gar nichts zu tun, ich lehne die Stellung dieser Frage ab.“ (22. Tag, S. 16, 17).

\*) Artikel 26 GG lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Die aggressive Politik der Bundesregierung bedroht aber nicht nur die Sowjetunion und Deutschlands Nachbarvölker im Osten, sondern ebenso sehr Deutschlands westliche Nachbarn. Am 24. März 1955 führte RA Dr. Kaul im Namen der Prozeßvertretung der KPD diesen Nachweis und wies gleichzeitig nach, daß die KPD im Kampfe gegen solche Absichten der Bundesregierung die Verfassung verteidigt. Dr. Kaul zitierte den erwähnten Artikel 26 des Grundgesetzes sowie den Artikel 25, der lautet:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets.“

Und dann erklärte Dr. Kaul unter Hinweis auf die Politik der herrschenden Schicht in Westdeutschland:

„Und nunmehr möchte ich, um mich dem Beweis zu unterziehen, daß die Bestrebungen dieser begrenzten und definierten Gruppe die Bestimmung des Artikels 25, aber insbesondere des Artikels 26 verletzen, auf folgende amtlichen Verlautbarungen von Mitgliedern der Bundesregierung hinweisen. So hat am 2. März 1951 in Salzburg Herr Bundesminister Jakob Kaiser folgendes erklärt:

„Ein wahres Europa kann nur gebildet werden, wenn die deutsche Einheit hergestellt wird. Sie umfaßt — ich erinnere Sie daran — außer Deutschland auch Österreich, einen Teil der Schweiz, die Saar und Elsaß-Lothringen.“

Herr Bundesminister Waldemar Kraft hat am 5. April 1952 in Frankfurt a. M. erklärt:

„Es gibt Toren in Deutschland, die die Wiederherstellung der Grenzen von 1937 fordern. Sie wollen also anerkennen, — deswegen sind sie Toren — daß das Sudetenland als Bestandteil der CSR, das Memelgebiet, Danzig, der Korridor ... anerkannt werden.“

Herr Bundesminister Oberländer hat im November 1953 im Bayerischen Rundfunk eine Ansprache gehalten. Er klärte, daß er eine Änderung der Ostgrenze im Sinne des Münchner Abkommens fordere. Wörtlich sagte er:

„Wenn Herr Guggenheimer sagte, daß ich mir noch vor kurzem Ostkolonien wünschte, so irrt er sich. Ich wünsche

sie auch heute noch, weil ich glaube, daß es Menschen geben muß, die einmal wieder das Abendland ostwärts des Eisernen Vorhangs vertreten.“

Und Herr Bundesminister Seebohm hat auf einer Kundgebung in Ansbach am 10. August 1953 folgendes erklärt:

„Der deutsche Osten schließt nicht nur die Elbe und Oder ein, sondern auch Böhmen und alle Gebiete, in denen Deutsche einst siedelten.“ (30. Tag, S. 41-43)

Dr. Kaul wies darauf hin, daß unter einer solchen Losung selbst Israel annektiert werden könne, da auch vor den Toren Jerusalems „Deutsche einst siedelten“. Sich den Erklärungen der Bundesminister wieder zuwendend, fuhr er fort:

„Alle diese Forderungen sind in ihrer Maßlosigkeit so unbegrenzt, daß sie tatsächlich in sich nicht zu trennen sind, und daß es nur schwer wird, sie in einem halbwegs parlamentarischen Tone zu skizzieren. Sie sind der Ausdruck einer tiefen Aggression, die Deutschland durch die deutschen Militaristen zweimal in eine Katastrophe weltweiten Umfangs gerissen hat.“ (Ebenda)

Bezeichnenderweise unterbrach der Präsident an dieser Stelle wieder die Ausführungen Dr. Kauls. In der nun folgenden Auseinandersetzung zitierte der Anwalt, daß Dr. Adenauer sich ebenfalls in seiner Rede vom 1. Februar 1953 in Berlin mit den Kolonisierungsabsichten identifiziert hat, als er erklärte:

„Wir können versuchen, solche jungen Bauern ... dem Bauernstand zu erhalten, damit sie eines Tages wieder mit dazu beitragen können, den Osten zu kolonisieren.“ (Ebenda, S. 44)

Als der Präsident neuerlich unterbrach, kam es zu folgender Auseinandersetzung:

„Dr. Kaul:

Ich möchte nur noch einmal auf die letzte hier verlesene Erklärung hinweisen: Hier wird von ‚Kolonisierung‘ gesprochen!

Präsident:

Was soll das mit Gewalt zu tun haben? Doch gar nichts!

Dr. Kaul:

Ach, Sie meinen, daß die Völker sich freiwillig noch einmal der Blut- und Bodentheorie unterwerfen lassen . . .

Präsident:

Das ist doch lächerlich, so was zu sagen.

Dr. Kaul:

Es wäre interessant, Herr Präsident, diese Äußerungen zusammenzustellen mit den Äußerungen, die in den Jahren nach 1933 von den damals für die deutsche Politik zuständigen Personen abgegeben wurden. Sie werden fast die gleiche Formulierung finden. Ich werde gerne bereit sein, mich dieser Dokumentation zu unterziehen, wenn der Senat mir die Zeit dazu gibt.“ (Ebenda, S. 45)

Der Senat zeigte kein Interesse an einer solchen Dokumentation. Ministerialdirigent Dr. Hopf dagegen griff plötzlich ein und bestätigte, daß gerade der Kampf der KPD gegen diese aggressiven Tendenzen der Bundesregierung die Ursache des Verbotsantrags ist:

„Hopf:

Ich beabsichtige vorläufig zu diesen Dingen nicht Stellung zu nehmen, da meines Erachtens die Worte der KPD so ausreichend die Klage begründen, wie man es außerhalb des Sitzungssaales bisher nicht tun konnte.“ (Ebenda, S. 45)

Die Grundeinstellung der Bundesregierung zeigte sich schon kurz nach Verhandlungsbeginn. Am 7. Dezember 1954 erklärte Prof. Dr. Erich Kaufmann, der Berater und Sprecher des Bonner Auswärtigen Amtes, zu dem Inhalt des Potsdamer Abkommens:

„Ich habe auch nichts finden können von dem Prinzip des Aggressions- und Interventionsverbotes, nichts finden können über Kriegsächtung, was nach dem Vertreter der Antragsgegnerin (KPD) alles ausdrücklich in dem Abkommen stehen soll.“ (7. Tag, S. 9)

Im Namen der KPD wies RA Dr. Giesecking, Saarbrücken, diese Behauptung nachdrücklich und scharf zurück:

„In Wirklichkeit trifft das Potsdamer Abkommen die Feststellung, daß Zweck dieses Abkommens die Ausrottung des deutschen Militarismus und Faschismus sei, damit Deutschland

niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen könne. Es führt weiter aus, die Alliierten wollten dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Ich beziehe mich insoweit auf das Potsdamer Abkommen, Ziffer 3, 5, 11.“ (8. Tag, S. 42)

Und weiter:

„Die geschichtlichen Erfahrungen, insbesondere des zweiten Weltkrieges, hatten gezeigt, daß die Verhinderung einer neuen Aggression seitens Deutschlands die Ausschaltung von Interventionen aller Art seitens Deutschlands, die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts im Hinblick auf Deutschland unter gleichzeitiger Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts aller anderer Staaten und Nationen seitens Deutschlands nur in einer Weise, nur auf einem einzigen Weg zu verwirklichen war, nämlich durch die Ausrottung des Faschismus und des Militarismus, wie sie im Potsdamer Abkommen vorgesehen ist.“ (Ebenda, S. 47).

(Siehe hierzu auch Anlage a) und b) j.

Die Prozeßvertretung der KPD führte einen mutigen und beharrlichen Kampf gegen diese systematische Wiederbelebung einer aggressiven Ideologie. Am 17. Februar 1955 erklärte Prof. Dr. Kröger gegen die ständigen verfälschenden Angriffe der Bundesregierung auf die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus:

„Ich stelle die Frage, was die Bundesregierung damit bezweckt, daß sie jetzt eine Verurteilung der Lehrsätze über die Staatsform der Diktatur des Proletariats erreichen will, der Staatsform der sozialistischen Staatenwelt. Das geschieht in einem Augenblick, in dem die gesamte Öffentlichkeit — wie die Presse berichtet, einschließlich von Mitgliedern der Bundesregierung — und ein wesentlicher Teil der Beteiligten an diesem Verfahren bereits von der Unsinnigkeit, der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens überzeugt sind, das nur aus formalem Rechtszwang und offenbar aus dem persönlichen Willen des Bundeskanzlers weitergeführt wird. Die Bundesregierung betreibt dieses Verfahren in einem Augenblick, in dem sich international eine Entspannung anbahnt und in dem z. B. durch die Annäherung der Standpunkte von Molotow mit dem Eden-Plan die Möglichkeit der Wiedervereinigung Deutschlands da ist.

Präsident:

Das hat mit dem Thema jetzt gar nichts zu tun.“

Abschließend stellte Prof. Dr. Kröger am 17. Februar 1955 fest:

„Die Bundesregierung betreibt dieses Verfahren in einem Augenblick, in dem sich international eine Entspannung anbahnt und in dem z. B. durch die Annäherung der Standpunkte von Molotow mit dem Edenplan die Möglichkeit der Wiedervereinigung Deutschlands da ist...“

Es geht... um die Erhaltung des Friedens, um die friedliche Verständigung der Völker. Es geht um mehr als den Gegenstand dieses Prozesses. Und ich bitte Sie, meine Herren Bundesverfassungsrichter, nicht zu sagen, Sie hätten nur die rechtliche Würdigung vorzunehmen, keine politische Verantwortung. Ich möchte darauf hinweisen, daß die ganze Presse, auch die der Kommunistischen Partei keineswegs freundlich gesinnte Presse, den Prozeß anders versteht. Es ist vor wenigen Tagen in der „Süddeutschen Zeitung“ ein Hinweis erfolgt...“

Präsident: „Unter diesen Umständen muß ich Ihnen das Wort entziehen.“ (17. Tag, S. 52/53)

### **c) Rechtfertigung des Bruchs völkerrechtlicher Verträge**

Für die deutschen Militaristen waren völkerrechtliche Verträge immer nur „Fetzen Papier“. Mit dieser ungeheuerlichen „Begründung“ wurden 1914 wie 1939 die beiden Weltkriege entfesselt, die über Deutschland und die Welt solches Unheil gebracht haben. Selbst der in der Einleitung schon erwähnte „Wiener Kurier“ fand es „verblüffend“, daß die Prozeßvertretung der Bonner Regierung sich im Karlsruher Prozeß offen auf den Standpunkt stellte:

„Das Potsdamer Abkommen sei... für die Bundesregierung nicht mehr als ein Stück Papier.“ („Wiener Kurier“, 30. April 1954)

Im Prozeß selbst sah das folgendermaßen aus: Der Sprecher der Bundesregierung, Prof. Dr. Erich Kaufmann, Sachverständiger des Bonner Auswärtigen Amtes, erklärte am 7. Dezember 1954:

„Bei den allgemeinen Prinzipien des Potsdamer Abkommens handelt es sich um Probleme der inneren Struktur Deutsch-

lands: Dezentralisation, Erziehungswesen, demokratische Parteien, Entfernung von Nationalsozialisten aus Politik und Wirtschaft, Entflechtung u. dgl. m. Mir sind keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts bekannt, die diese Materie betreffen. Das sind ja doch alles innere Angelegenheiten Deutschlands; und es ist — allgemeine Regel des Völkerrechts, daß jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates verboten ist... Gerade solche Interventionen in die inneren Angelegenheiten Deutschlands sind aber die Aufgabe, die die Besatzungsmächte sich gestellt haben. Man hat daher die Besetzung Deutschlands geradezu als eine Interventionsbesetzung charakterisiert. Die Besatzungsmächte waren sich auch völlig dessen bewußt, daß ihre Interventionsmaßnahmen mit dem Interventionsverbot des allgemeinen Völkerrechts in Widerspruch stehen.“ (7. Tag, S. 1 und 2).

Aus dieser, 10 Jahre nach Kriegsende verkündeten, ungeheuerlichen Behauptung, nicht der Hitlerkrieg habe das Völkerrecht gebrochen, sondern die Antihitlerkoalition, „schlußfolgert“ der Sprecher der Bundesregierung dann, daß das Potsdamer Abkommen für seine Auftraggeber ein Fetzen Papier sei:

„Es sind die Grundsätze für die alliierte Politik gegenüber Deutschland niemals als unmittelbar für die deutsche Bevölkerung und die deutschen Behörden bindende Vorschriften angesehen worden.“ (Ebenda)

Daran knüpft der Regierungssprecher dann die weitere „Schlußfolgerung“, es binde auch nicht die Unterzeichnermächte! Er proklamiert, es stehe in deren Belieben, wann sie aus den aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten

„die Konsequenzen ziehen, die sie völkerrechtlich zu ziehen befugt wären, nämlich das Abkommen wegen Verletzung durch die andere Seite zu kündigen... So kann eine Vereinbarung trotz formellen Weitergeltens langsam ausgehöhlt und schließlich eine leere Hülse werden.“ (Ebenda, S. 10/11).

Ausdrücklich wiederholt Kaufmann dann nochmals seine dem Völkerrecht ins Gesicht schlagende These von den

„Aushöhlungen dieses mangels Kündigung formell weitergeltenden Abkommens.“ (Ebenda, S. 12)

Was die Bundesregierung mit diesen Thesen bezweckt, stellte Rechtsanwalt Dr. Giesecking, Saarbrücken, namens der KPD mit aller Schärfe heraus:

„Die Theorie der Bundesregierung läuft also darauf hinaus, schlechthin die Wirksamkeit und Verbindlichkeit eines Vertrages davon abhängig zu machen, ob er durchgeführt wird. Sie bedeutet die Rechtfertigung jeder Vertragsverletzung aus sich selbst heraus. Auch aus... auftretenden Auslegungsschwierigkeiten leitet der Vertreter der Bundesregierung die Möglichkeit her, einen Vertrag seiner tatsächlichen Wirksamkeit zu berauben... So werden also auch Auslegungstreitigkeiten ein Weg zur Beseitigung der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge, da man schließlich, nach den, den Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung zugrunde liegenden Auffassungen, nur einen Auslegungstreit schaffen braucht, um ein Vertragswerk zu einer — um mit Ihren Worten zu reden — leeren Hülse werden zu lassen.“ (8. Tag, S. 8/10)

„Nach der Darstellung des Vertreters der Bundesregierung kann somit jederzeit ein Konsens (Übereinstimmung) sich als ein Dissens (Gegensatz) erweisen und damit die Aushöhlung des Vertrages herbeiführen. Was soll dann noch eine gerichtliche Entscheidung über die Auslegung eines Vertrages? Was sollen dann noch Schiedsgerichte, gute Dienste und schließliche gemeinsame Verhandlungen über Auslegungsfragen? Es genügt, daß ein Vertragspartner erklärt, er hat eine andere Auslegung — damit ist der Vertrag hinfällig! Welch ungeheure Konsequenzen muß dies für die gesamten völkerrechtlichen Beziehungen haben: Der ‚formell mangels Kündigung weiter geltende Vertrag‘ wird faktisch gebrochen.“ (Ebenda, S. 42/43)

„Warum beschreitet nun die Antragstellerin (Bundesregierung) diesen Weg? Dafür kann es nur eine einzige Erklärung geben:

- 1) Die Vertreter der Antragstellerin wollen unter allen Umständen die Tätigkeit einer demokratischen Partei verbieten. Darum werden seit Tagen Theorien aufgestellt, deren mangelnde Rechtlichkeit und mangelnde Wissenschaftlichkeit offensichtlich sind. Darum muß das Potsdamer Abkommen als eine ausgehöhlte Bestimmung, als eine ‚leere Hülse‘ bezeichnet werden. Darum soll das höchste Gericht der Bundesrepublik veranlaßt werden, den Verstoß gegen das Völkerrecht, gegen die Prinzipien des Friedens, der nationalen Wiedervereinigung und der Souveränität durch seine Entscheidung zu legalisieren.

- 2) Wer jedoch diesen Weg beschreitet, der bringt zum Ausdruck, daß eine Plattform für eine Politik geschaffen werden soll, die den oben genannten Prinzipien widerstreitet, die den einzig gangbaren Weg zu einem souveränen Nationalstaat auf friedlicher und demokratischer Grundlage abzuschneiden trachtet. Das aber muß als ein Angriff nicht nur auf die nationalen Lebensinteressen des deutschen Volkes, sondern zugleich auch auf die Gewährleistung der Sicherheit der Völker Europas bezeichnet werden.“ (Ebenda, S. 48)

Rechtsanwalt Dr. Curt Wessig, Hamburg, knüpfte an diese Feststellungen die Erinnerung an die Methoden

„des nationalsozialistischen Staates, den Versailler Vertrag, den Locarno-Vertrag, den Briand-Kellog-Vertrag auszuhöhlen, insbesondere... daß mit ähnlichen Argumenten der nationalsozialistische Staat aus dem Völkerbund ausgeschieden ist. Das Ergebnis war... Nürnberg!“ (Ebenda, S. 49/50)

Nach dieser sachlichen Abrechnung ging Rechtsanwalt Dr. Kaul, Berlin, darauf ein, daß mit der Benennung des Prof. Dr. Kaufmann die Bundesregierung auch personell auf die Überbleibsel des deutschen Militarismus und Faschismus zurückgegriffen hat. (Siehe auch Teil III b) Dr. Kaul stellte fest:

„Die Darlegungen des Professors Kaufmann werden in Form und Inhalt durch einen besonderen Hinweis verstärkt. Ich denke dabei an den Vermerk: ‚Berater des Auswärtigen Amtes‘... In dem Werk, in dem gewissermaßen die Grundtheorie, die von Herrn Professor Kaufmann in seiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit vertreten wurde, dargelegt ist, in diesem Werk über ‚Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus‘, das schon sehr früh erschienen ist, wendet er sich gegen die Bindung der Staaten an Verträge, überhaupt gegen den Satz, der im Völkerrecht sonst in der Praxis und vor allem in der Theorie auf das stärkste vertreten wird: ‚pacta sunt servanda‘ (Verträge müssen gehalten werden)...

Ich zitiere wörtlich:

„Nach der clausula rebus sic stantibus kann jeder Partner eines Vertrages von dem Vertrag loskommen, wenn er sich darauf beruft, daß sich die Machtverhältnisse, die Umstände international gegenüber der Zeit des Vertragsabschlusses geändert haben.“

Nach der clausula rebus sic stantibus hat der Stärkere immer recht. Er (Kaufmann) schreibt wörtlich:

„Der Satz: „Wer kann, der darf“, ist als Grundgedanke des Völkerrechts anzusehen.“

Herr Professor Kaufmann setzt also an die Stelle des Satzes, daß Verträge einzuhalten sind, den Satz, daß der Stärkere Recht hat. Wörtlich schreibt er in diesem grundlegenden Werk seiner Lehre:

„So stellt sich... der siegreiche Krieg als Bewährung des Rechtsgedankens, als die letzte Norm heraus, die darüber entscheidet, welcher Staat recht hat.“

Es ist nicht etwa so, daß Herr Professor Kaufmann von dieser seiner grundsätzlichen Lehre später in irgendeiner Form abgerückt ist. Ich habe ein Buch: ‚Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung‘, in dem Herr Professor Kaufmann wörtlich auf Seite 8 folgendes darlegt:

„Uns dagegen ist der Krieg ein Glied der göttlichen Weltordnung, ein Gottesgericht, in dem die wahre Macht der Starken offenbar wird, die wahre Macht, die allein von sittlichen Energien getragen werden kann, die große Probe, ob die internationale Machtverteilung die richtige war und nicht durch eine richtigere oder bessere ersetzt werden muß.“ (Ebenda, S. 62-66).

Die Tatsache, daß die Bundesregierung sich einen derartigen Vertreter für Karlsruhe ausgesucht hat, bedarf keiner weiteren Kommentierung. Bezeichnend jedoch ist, wie konsequent die Bonner Regierung es ablehnt, sich zu irgendwelchen Regeln des Völkerrechts zu bekennen, und mit welcher Offenheit sie dem Bundesverfassungsgericht Weisung gibt, diesen Methoden zu folgen. Am 1. Dezember 1954 fragte Prof. Dr. Herbert Kröger, Berlin, konkret:

„Schließlich möchte ich die Frage aufwerfen: Welche Prinzipien des Potsdamer Abkommens sind denn nach Ansicht der Bundesregierung gegenstandslos? Etwa das Prinzip der Wiedervereinigung Deutschlands? Etwa das Verbot einer neuen Aggressionsgefahr aus Deutschland? Das Verbot des deutschen Militarismus? Etwa das Prinzip der Förderung demokratischer Parteien? Ich beantrage, daß der Senat von seinem Fragerecht Gebrauch macht.“ (6. Tag, S. 35)

Eine volle Woche Zeit nahm sich die Bundesregierung, bis sie durch den Mund des Professors Kaufmann am 7. Dezember antwortete:

„Ein deutsches Gericht kann sein Fragerecht nicht in bezug auf solche Fragen ausüben; und die Bundesregierung könnte auf Fragen dieser Art, wenn sie — was ausgeschlossen erscheint (!) — etwa gestellt würden, nicht antworten.“ (7. Tag, S. 21).

Das Gericht machte denn auch von seinem Fragerecht keinen Gebrauch.

So bestätigte der Prozeßverlauf, was Professor Dr. Kröger schon am 1. Dezember 1954 dem Gericht warnend zugerufen hatte:

„Das, was hier in Wahrheit mit den juristisch verklausulierten Ausführungen der Bundesregierung angedeutet wird, das ist m. E. eine ungeheuerliche Tatsache. Und gerade deswegen muß es hier klar ausgesprochen werden: Die Behauptung, daß das Potsdamer Abkommen die Partnerstaaten ‚nicht in ihrer Ganzheit‘ — wörtlich! — bände, kann praktisch doch nur bedeuten, daß die Bundesregierung auf dem Standpunkt steht, daß sich diese Staaten sogar durch einzelne Staatsorgane einseitig von den feierlich und für alle Zukunft eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen lösen könnten. Damit rüttelt aber die Ausführung der Bundesregierung an dem fundamentalen Grundsatz der internationalen Rechtsordnung überhaupt: ‚pacta sunt servanda‘ — Verträge sind einzuhalten. Das Völkerrecht ist zwischenstaatliches Vertragsrecht. Wo der Grundsatz der unbedingten Vertragstreue gefährdet wird, wird das Völkerrecht überhaupt, wird die internationale Sicherheit, wird die friedliche Koexistenz der Staaten bedroht.“ (6. Tag, S. 22)

## II.

### Angriff

### gegen die Wiedervereinigung Deutschlands

#### a) Widerstand gegen das Verfassungsgebot der Präambel und des Artikels 146 GG

Das Bonner Grundgesetz betont ausdrücklich, daß die westdeutsche Bundesrepublik geschaffen sei: „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“, daß die

Aufgabe, die Wiedervereinigung Deutschlands herbeizuführen, daher unabdingbares Verfassungsgebot ist, und daß das Grundgesetz selbst mit dem Tage der Wiedervereinigung außer Kraft tritt. Dies wird in der Präambel und dem Artikel 146 des Grundgesetzes festgelegt:

„Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“ (Präambel).

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ (Art. 146).

Auf diese Verfassungsbestimmungen gestützt führte Prof. Dr. Kröger am 15. Dezember 1954 aus:

„Das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung ist also die Grundlage, auf der alle anderen Bestimmungen des Grundgesetzes basieren. Das gesamte Grundgesetz — und nur deshalb ist es ja provisorisch — wird in seinem Inhalt durch dieses verfassungsrechtliche Gebot bestimmt und steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt seiner Erfüllung. Diese Feststellung wird überdies bestätigt durch die gesamte Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes, auf die ja gerade in dieser Hinsicht schon mehrfach verwiesen worden ist und die ich als unbestritten voraussetzen kann.“ (12. Tag, S. 19)

„Somit ergibt sich die klare Schlußfolgerung, daß jede Erschwerung oder Behinderung von Maßnahmen, die geeignet sind, durch die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands diesen internationalen Gefahrenherd zu beseitigen, ... verfassungswidrig ist.“ (Ebenda, S. 20)

„Wenn aber das grundgesetzliche Gebot zur Wiedervereinigung Deutschlands eine verfassungsrechtliche Rechtspflicht ist, dann ergibt sich daraus die selbstverständliche Folge ..., daß dieses rechtliche Gebot das verfassungsrechtliche Verbot einschließt, alle Handlungen zu unterlassen, die der Wiedervereinigung Deutschlands entgegenstehen könnten, oder sie erschweren, hemmen, beeinträchtigen könnten.“ (Ebenda, S. 22)

„Die notwendige Vereinbarung einheitlicher Prinzipien für ein Wahlgesetz in ganz Deutschland ist aber doch offenbar gar nicht möglich, wenn eine demokratische Partei in einem Teil Deutschlands einseitig verboten wird. Das wiegt besonders

schwer — sage ich — bei der KPD, weil ja schließlich niemand bestreiten kann, ganz gleich, wie man im übrigen zur KPD stehen mag, daß die KPD, ihre Existenz, ihr Wirken, doch tief in den Traditionen des politischen Lebens in Deutschland verwurzelt ist, und daß es in der ganzen Geschichte eines demokratischen politischen Lebens in Deutschland keine Zeit, keinen Zustand gegeben hat, in dem die KPD von der Teilnahme am politischen Leben, von Wahlen ausgeschlossen wäre. Ein solches System ist bisher bekanntlich nur dem Hitlerregime vorbehalten geblieben! Das ist eine Tatsache, die man nicht vergessen darf. Und schließlich darf man im Hinblick gerade auf die KPD nicht übersehen, daß sie ja die Partei der Bundesrepublik ist, die unermüdlich — und das kann ihr wohl auch ihr erbittertster Feind nicht absprechen — die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands stellt, die unermüdlich für die Verständigung unter den Deutschen politisch eintritt.

Unter diesen Umständen kann man doch nicht bezweifeln, daß die Durchführung des Verbotsverfahrens oder gar seine Zuendeführung — ein Verbotsurteil — unausbleiblich die Wirkung haben muß, die Gewinnung einer solchen gemeinsamen gesamtdeutschen Plattform für ein gesamtdeutsches Wahlgesetz außerordentlich — ich sage das ganz vorsichtig — zu erschweren, wenn nicht sogar für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

Und weiter kann man doch nicht bezweifeln, daß eine solche Entscheidung auch, selbst wenn die Bundesregierung davon ausgeht, die Einigung der vier Mächte sei das Vordringlichste, daß eine solche Entscheidung auch eine Verständigung der vier Besatzungsmächte außerordentlich vorbelasten würde.

Deshalb, das ist der entscheidende Grund, sind wir der Ansicht, daß das Verbotsverfahren gegen die KPD dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wiedervereinigung Deutschlands zuwiderläuft und deshalb unzulässig ist.

Dabei muß man berücksichtigen, daß ja schließlich das Grundgesetz, das dieses Gebot aufgestellt hat, von der ganz selbstverständlichen Voraussetzung ausging, daß die KPD eine aktiv am politischen Leben teilnehmende Partei ist, denn sie war ja eine Mitschöpferin des Grundgesetzes.“ (Ebenda, S. 33/34)

Der Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär von Lex, hatte sich demgegenüber auf den Regierungsstandpunkt berufen, alles was mit der Wiedervereinigung zu tun hat, nicht als deutsche, sondern als Besatzungsangelegenheit zu behandeln. Er berief sich

dabei auf den „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten“ (Generalvertrag) und bezog den Standpunkt der Westalliierten, indem er sagte, daß

„die Drei Mächte sich die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Deutschland als Ganzes, einschließlich der Wiedervereinigung und einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten mußten.. Gehört nach dem hier Gesagten die Frage der Wiedervereinigung zu den besonderen Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, so liegt der Erlaß eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes jenseits der... Zuständigkeit der Bundesorgane...

Aus alledem ergibt sich, daß für den Erlaß eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes die Vier Mächte zuständig sind. Es erhebt sich daher gar nicht die Frage, ob die Verfassungsorgane der Bundesrepublik befugt sind, im Rahmen eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes einen etwaigen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über ein Verbot der KPD wieder außer Kraft zu setzen, sei es durch ein verfassungsänderndes Gesetz, sei es durch ein einfaches Bundesgesetz. Dies ist vielmehr auf Grund der Viermächteerklärung vom 5. Juni 1945 über den Kontrollmechanismus in Deutschland eine Viermächteangelegenheit...

Wenn aber trotz alledem... die Organe der Bundesrepublik in irgendeiner Form an der Aufstellung der Wahlordnung beteiligt werden sollten, so würden sie nicht auf Grund des Grundgesetzes tätig werden, sondern in einer Funktion, die außerhalb des Grundgesetzes liegt...

Die Vorschriften des Grundgesetzes stünden daher der Aufhebung eines etwaigen Verbots der KPD auf Grund des Artikels 21 GG zum Zwecke der Zulassung dieser Partei für gesamtdeutsche Wahlen nicht entgegen.“ (12. Tag, S. 4/8)

Das Sichverstecken des Regierungsvertreters hinter dem Rücken der Besatzungsmächte, die angeblich für die deutsche Wiedervereinigung „allein zuständig“ seien, und das Eingeständnis, daß die Aufhebung des von der Regierung betriebenen KPD-Verbots für gesamtdeutsche Wahlen notwendig werden kann, veranlaßte Prof. Dr. Kröger zu einer scharfen Abrechnung mit diesem Standpunkt:

„Jetzt, nachdem zwei Staaten auf deutschem Boden bestehen und die Bundesregierung sich sogar auf den Standpunkt stellt,

sie sei ein souveräner Staat, jetzt soll es plötzlich möglich sein, durch einen Vertrag zwischen den Vier Mächten ein so tief in die innere Ordnung, in die nationalen Belange des ganzen deutschen Volkes und beider deutschen Staaten eingreifendes Wahlgesetz auf diesem Wege zu schaffen! Ich meine, davon kann man nicht ausgehen. Ganz gleich in welcher Form — das lasse ich völlig offen — auf alle Fälle setzt ein gesamtdeutsches Wahlgesetz, wenn es vom ganzen deutschen Volk anerkannt, in beiden Teilen Deutschlands wirklich praktiziert werden soll, eine Verständigung der Deutschen über dieses Wahlgesetz voraus. Allein eine solche Verständigung und die Ausarbeitung eines von beiden Teilen Deutschlands gebilligten gesamtdeutschen Wahlgesetzes kann ja auch die Einigung der Vier Großmächte wesentlich erleichtern.“ (Ebenda, S. 32/33)

„Wenn die Bundesregierung im gleichen Atemzug — und so ist es doch — mit dem Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD sich gezwungen sieht, von der auch nur möglichen Notwendigkeit einer nachträglichen Wiederaufhebung einer solchen Feststellung unter dem Gesichtspunkt eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes zu sprechen, dann beweist das, daß die Bundesregierung in diesem konkreten Fall das Bundesverfassungsgericht zu einem Instrument ihrer Politik zu machen bestrebt ist, einem Bestreben, dem sich das Bundesverfassungsgericht, wenn es seine Funktion erfüllen will, unter keinen Umständen beugen darf.“ (Ebenda, S. 52)

Daher

„ist die Behauptung der Bundesregierung, ein jetziges Verbot der KPD präjudiziere nicht die Frage der gesamtdeutschen Wahlen, schon nach ihren eigenen Auslassungen nicht ernst zu nehmen. Wenn nämlich die Bundesregierung, wie sie vorgibt, der Auffassung ist, es könne möglich sein..., daß freie, gesamtdeutsche Wahlen nur unter Beteiligung der KPD durchgeführt werden können — von dieser Möglichkeit muß die Bundesregierung ausgehen, sonst könnte sie die Frage ja nicht aufwerfen —, dann ist schlechterdings unverständlich, warum sie jetzt die KPD zunächst durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklären und verbieten lassen will, obwohl sie ständig erklärt, freie gesamtdeutsche Wahlen zu erstreben...

Durch dieses ihr Vorbringen beweist die Bundesregierung außerdem selbst die Unhaltbarkeit ihrer ganzen Argumentation.

Sie will nämlich auf der einen Seite nachweisen, daß ein Verbot der KPD der Pflicht zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands nicht entgegenstehe. Sie muß aber gleichzeitig selbst zugeben, daß eine Durchführung freier, gesamtdeutscher Wahlen ohne Zulassung der KPD kaum oder — möglicherweise — nicht denkbar ist. Damit deckt doch die Bundesregierung die innere Widersprüchlichkeit ihrer Haltung, die Schwäche ihrer Position rechtlich selbst auf.“ (Ebenda, S. 63/64)

Am nächsten Verhandlungstag versuchte die Bundesregierung durch den Mund des als Verfassungsrechtler bekannten Ministerialdirigenten Lechner, diese Feststellungen zu entkräften. Ihr Vertreter kam jedoch nur zu einer Wiederholung der Erklärung des Staatssekretärs von Lex, der die angebliche Souveränität der Bundesregierung preisgeben und die Wiedervereinigung zu einer ausschließlichen Besatzungsangelegenheit gemacht hatte, ja, Lechner schloß sogar mit dem Eingeständnis, er sei sich selbst bewußt, die Beweise der KPD „nicht ganz“ widerlegt zu haben — aber das Gericht solle sich darum keine Kopfschmerzen machen! Lechner führte aus:

„Aus der gestrigen Erklärung von Herrn Staatssekretär Ritter von Lex ergibt sich schon, daß die Bundesregierung die mit diesem Problembereich zusammenhängende politische Realität nicht verkennt, daß sie die Frage der Wiederzulassung der KPD zu gesamtdeutschen Wahlen auch im Bundesgebiet durchaus erwogen hat, und daß sie den entsprechenden Viermächte-Gesetzen, evtl. auch in einem auf Grund besonderer Ermächtigung ergehenden (?) und daher an die Schranken des Grundgesetzes nicht gebundenen (!) deutschen Rechts die verfassungsrechtlich zulässigen Instrumente sieht, um Rechtshindernisse aus einem Verbotsurteil der KPD für die gesamtdeutschen Wahlen auszuräumen.“ (13. Tag, S. 15)

Mit anderen Worten: Die Besatzungsmächte sollen nicht nur ein Wahlgesetz erlassen, sondern auch noch die Verfassung aufheben! Denn anders, das bestätigt der Regierungssprecher damit, wären gesamtdeutsche Wahlen nicht mehr zu ermöglichen, wenn dem Verbotsantrag stattgegeben würde. Nochmals wiederholte Lechner:

„Die eventuelle Notwendigkeit der Wiederaufhebung eines Parteiverbots der KPD im Gesamtzusammenhang mit gesamtdeutschen Wahlen ergibt sich rein aus Gründen der Politik... Herr Präsident, Hoher Senat! Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Ich glaube und hoffe, daß es mir gelungen ist, das Hohe

Gericht zu überzeugen, daß es auf Grund der Pflicht zur Wiedervereinigung die Last einer politischen Entscheidung nicht zu tragen hat (!!), denn es wird nur über die Rechtsgründe aus Artikel 21 GG zu entscheiden haben. Die Sorge aus der politischen Wirkung habe ich freilich nicht ganz zerstreuen können...“ (Ebenda, S. 19)

Die Auseinandersetzung hatte somit vollauf bestätigt, was im Eingangsplädoyer der KPD bereits durch Dr. Kaul am 30. Nov. 1954 vorgetragen worden war:

„Der Sinn dieses Prozesses ist: die Gruppe um den zur Zeit noch amtierenden Bundeskanzler Dr. Adenauer will die Durchführung gesamtdeutscher freier Wahlen verhindern, die Katastrophenverträge von Paris um jeden Preis ratifizieren und verwirklichen und damit den Weg zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands versperren.“ (Eingangsplädoyer KPD, S. 2)

„Die Kommunistische Partei Deutschlands ist der Meinung, daß weder die in Westdeutschland geltende Wahlordnung noch die Wahlordnung der DDR für gesamtdeutsche Wahlen maßgeblich sein können. Die Wahlordnung zur Deutschen Nationalversammlung muß zwischen den beiden Teilen Deutschlands frei vereinbart werden. Die KPD hat von Anfang an vorgeschlagen und schlägt auch heute vor, das Reichstagswahlgesetz vom Jahre 1924 als Grundlage für eine Verständigung über das kommende deutsche Wahlgesetz zu verwenden.

Die Kommunistische Partei Deutschlands ist für wirklich freie gesamtdeutsche Wahlen, d. h. solche Wahlen, in die sich keine fremden Besatzungsmächte einmischen, Wahlen, bei denen es unmöglich sein wird, daß Unternehmermillionen politische Parteien korrumpieren und politische Macht kaufen, Wahlen, bei denen es unmöglich sein wird, daß faschistische und militaristische Verbände die Wähler terrorisieren, Wahlen, in denen sich der wirkliche Wille der Wählerschaft frei äußern und auch zum Zuge kommen kann.

Wenn die Bundesregierung die KPD wegen dieser ihrer Vorstellung über den realen Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands als verfassungswidrig und undemokratisch anklagen will, so gibt sie damit zu erkennen, daß sie selbst überhaupt keine gesamtdeutschen, demokratischen Wahlen will. Sie will solche Wahlen nicht, weil sie unvereinbar sind mit der Remilitarisierung Westdeutschlands im Rahmen des amerikanischen Paktsystems. Sie will solche Wahlen nicht, weil in einem geeinten und

souveränen Deutschland kein Platz mehr ist für fremde Divisionen. Sie will solche Wahlen nicht, weil es in einem geeinten Deutschland keinen Platz mehr gibt für eine Regierung Adenauer.“ (Ebenda, S. 12/13)

„Die Kommunistische Partei Deutschlands steht auf dem Standpunkt, daß die friedliche Lösung der deutschen Frage einer der entscheidenden Beiträge zur allgemeinen Entspannung zur weltpolitischen Situation bedeuten wird. Die KPD, die mit ihrer ganzen Kraft für die Sicherung des Friedens und die Völkerverständigung eintritt, will, daß Deutschland nicht länger der Hauptkriegs-herd und der Hauptkonfliktstoff in Europa ist. Die Kommunistische Partei Deutschlands ist der Auffassung, daß eine Beseitigung der Spaltung Deutschlands gleichbedeutend ist mit der Überwindung der Spaltung Europas. Die KPD ist der Auffassung, daß ein demokratisch geeintes Deutschland, das frei ist von Militärpaktverpflichtungen, frei ist von fremder Okkupation und frei ist von der Gefahr der Wiederaufrichtung des Militarismus, ein starkes Element, ja sogar eine Garantie für die europäische Sicherheit und eine entscheidende Voraussetzung für den Frieden der Welt darstellt.

... Die Regisseure in Washington und ihre Verbündeten in Bonn rechnen damit, daß ein Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands die deutsche Frage so komplizieren wird, daß für lange Zeit an ihre friedliche Lösung nicht mehr gedacht werden kann. Sie glauben und hoffen, mit einem Verbot der KPD gesamtdeutsche, freie Wahlen verhindern und damit im Herzen Europas die Atmosphäre des Kalten Krieges verlängern zu können.

Es ist also klar, der Druck Bonns auf das Gericht mit dem Ziel, dieses Verfahren um jeden Preis gerade jetzt durchzuführen, ist von langer Hand gesteuert. Das ist ein Versuch, die internationale Entwicklung, die sich zur Stabilisierung des Friedens hin entwickelt, gerade an diesem kritischen Punkt zu stören. Es ist ein Versuch, vollendete Tatsachen zu schaffen, die eine Wendung Westdeutschlands zu einer Politik des Ausgleichs und der Verständigung unmöglich machen sollen. Es ist ein Versuch, jede Möglichkeit zur friedlichen Regelung des gegenwärtigen europäischen Hauptproblems zu vernichten.

Das Bundesverfassungsgericht möge die Frage mit aller Gewissenhaftigkeit prüfen, ob es seine Aufgabe ist, eine solche Politik, die gegen den Völkerfrieden gerichtet ist, in irgendeiner Weise zu fördern.“ (Ebenda, S. 31/33)

Aber das Gericht ließ sich auch dadurch nicht davon abbringen, den Verbotsprozeß weiterzuführen. Wie das Verfassungsgericht vielmehr zu dem Verfassungsgebot auf friedliche Wiedervereinigung, also auf Herbeiführung gesamtdeutscher freier Wahlen steht, zeigt seine noch während der Dauer des Verbotsprozesses gefällte Entscheidung über die Klage der Bundestagsopposition, die dem Bundeskanzler Verfassungsbruch vorwarf, weil er das Saar-Statut unterzeichnete, durch welches die Deutschen an der Saar „mindestens“ bis zum Friedensvertrag — also bis nach der Durchführung gesamtdeutscher Wahlen — unter separatistischer Herrschaft bleiben sollen. Nach seiner eigenen am 4. Mai 1955 bekanntgegebenen Entscheidung erklärte das Bundesverfassungsgericht dazu:

„Wenn die Bevölkerung des Saargebiets an künftigen gesamtdeutschen Wahlen nicht sollte teilnehmen können, dann beruht das nicht auf dem Saarabkommen, sondern auf der tatsächlichen Lage, die bereits vor dem Saarabkommen auf Grund der Maßnahmen Frankreichs bestand.“ (Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts, Seite 3)

Die Anklage gegen den Bundeskanzler bestand aber gerade darin, daß er durch seine Unterschrift unter das Saarabkommen diese Maßnahmen gegen die Beteiligung der Saardeutschen an freien gesamtdeutschen Wahlen anerkannte und damit gegen das Gebot des Bonner Grundgesetzes verstieß! Darüber — schwieg sich das Verfassungsgericht aus.

Die Auseinandersetzung um dieses Problem erreichte einen Höhepunkt, als am 21. März 1955 RA Dr. Kaul die Vorgänge aus der Separatistenzeit 1923 in Erinnerung rief. Dr. Kaul zitierte das Buch des Separatistenführers Dorten:

„über das Gespräch eines führenden Funktionärs der damaligen Zentrums-Partei mit einem höheren französischen Offizier in Köln. Wörtlich sagte er dem Franzosen — der Funktionär der Zentrums-Partei — :

„Wir sind bereit, uns von Preußen zu trennen, und ich habe den Auftrag, Sie um Ihre Vorschläge zu ersuchen. Als Gegenleistung kann ich Ihnen meine Mitarbeit anbieten.“

Wörtlich erklärte der gleiche Funktionär:

„Entweder wir kommen direkt oder als Pufferstaat zu Frankreich, oder wir werden eine westdeutsche Republik — ein Drittes gibt es nicht.“

Und der Mann, der diese landesverräterischen Verhandlungen führte, und der diese Worte aussprach, ist der Kanzler der derzeitigen Regierung . . .“

Präsident:

„Die Sitzung wird unterbrochen.  
Ich verbitte mir derartige unverschämte Äußerungen.“ (27. Tag, S. 126)

Aber als das Gericht abends um 20.23 Uhr die Sitzung wieder eröffnete, da hatte es beschlossen, keine Maßnahmen gegen Dr. Kaul zu ergreifen. Auf diese Weise bekam der Anwalt keine Möglichkeit, den Wahrheitsbeweis für seine Erklärung zu erbringen...

### **b) Die „Befreiungs“-These – Interventionismus gegenüber der DDR**

Aus dem Widerstand gegen das Verfassungsgebot der Wiedervereinigung Deutschlands, aus der Wiederbelebung der Antikomintern-Ideologie und der aggressiven Einstellung anderen Staaten gegenüber ergibt sich geradezu zwangsläufig die interventionistische Politik der Bundesregierung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik. Bereits am 16. Dezember 1954 erklärte Staatssekretär von Lex kalt, es sei für die Bundesregierung

„unmöglich, diesen sogenannten Teilstaat da drüben (!) anzuerkennen im Sinne irgendeiner Gleichberechtigung mit unserem Staat.“ (13. Tag, S. 14)

Was das bedeutet, führte kurz darauf, am 6. Januar 1955, der bereits erwähnte Professor Dr. Kaufmann im offiziellen Bonner „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in aller Breite aus. Ausdrücklich wiederholte er, daß für Bonn Macht vor Recht gehe:

„Akte außenpolitischer Natur, wie Kriegserklärungen, Repressalien, Bannwarenerklärungen, Okkupationen, Beendigung des Kriegszustandes, Kündigung völkerrechtlicher Verträge u. a. m. . . . unterliegen ebenso wie Anerkennung oder Versagung der Anerkennung keiner Prüfung durch die richterliche Gewalt.“ (Bulletin Nr. 3/1955, S. 19)

Dem Artikel 146 der Verfassung und dem Vorschlag der KPD, DDR und Bundesrepublik müßten über freie, gesamtdeutsche Wahlen verhandeln, setzt Kaufmann entgegen:

„Die Bundesrepublik kann... kein anderes Staatswesen und keine andere Regierung auf deutschem Boden anerkennen.“ (Ebenda, S. 19)

Für die Wiedervereinigung gibt es dann nur noch den Weg der Gewalt; das heißt im Bulletin dann so:

„Die Wiedervereinigung selbst ist jedoch eine hochpolitische Aufgabe, die in die Dynamik des weltpolitischen Kräftespiels gestellt wird. Für ihr Wann und Wie, für die Wege und Umwege (!), auf denen sie erreicht werden kann, kann es keine Rechtssätze geben.“ (Ebenda, S. 21)

Gleichzeitig proklamiert Kaufmann den Anspruch der Bundesrepublik auf Beherrschung der DDR; er beklagt im Namen der Bundesregierung

„die territoriale Beschränkung ihres Herrschaftsbereiches.“ (Ebenda, S. 21)

An anderer Stelle spricht Kaufmann noch offener diese annexionistische These aus: Er proklamiert, es habe

„die Bundesrepublik Deutschland als der allein handlungsfähige (?) Teil Gesamtdeutschlands... sich selbst (!) als die Staatsorganisation des Gesamtstaates legitimiert.“ (Ebenda, S. 18)

Das bezeichnende dabei ist, daß der Sprecher Adenauers diese Annexionsthese nicht einmal selbst zu formulieren brauchte: Er zitierte sie wörtlich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts! (7. 5. 1953, Band II, S. 277)

Die Regierung proklamiert denn auch unverhüllt ihre interventionistischen Thesen gegenüber der DDR weiter. So enthält allein der Schriftsatz der Regierung vom 29. 1. 1955 Angriffe auf:

das Gesetz zum Schutze des Friedens in der DDR (S. 54 u. 55) — obwohl Artikel 26 des Bonner Grundgesetzes solche gesetzlichen Vorschriften für die Bundesrepublik verlangt, die jedoch nie erlassen wurden!

Angriffe auf die Justiz der DDR. (S. 56)

Angriffe auf das Wahlrecht der DDR. (S. 51/53)

Angriffe auf den Stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, Walter Ulbricht, wegen seiner Rede am 135. Geburtstag von Karl Marx: „Karl Marx, der größte Sohn der deutschen Nation“. (S. 32)

Angriffe gegen die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands wegen ihrer Beschlüsse und wegen ihres Parteistatuts. (S. 32, 34, 36, 38 etc.)

Was in der Praxis hinter diesen „juristischen“ Thesen steckt, enthielt Professor Dr. Kröger:

„Ich fordere hier ausdrücklich die Prozeßvertretung der Bundesregierung auf, sich zu einigen Fragen zu erklären, die ich auf Grund offizieller oder offiziöser Verlautbarungen der Bundesregierung selbst, die der Öffentlichkeit vorliegen, stellen möchte:

1) Ich möchte die Vertretung der Bundesregierung fragen, ob sie bestreiten will oder ob es stimmt, daß Mitglieder der Bundesregierung, besonders der Bundeskanzler selbst und der Staatssekretär Thedieck offen die aggressive These von der ‚Befreiung Ostdeutschlands‘ propagiert haben.

2) Ich frage, ob es stimmt oder ob bestritten wird, daß der sogenannte Forschungsbeirat des Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen konkrete Pläne für die Beseitigung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Uebertragung des westdeutschen Wirtschaftssystems auf die DDR entwickelt.

3) Ich frage insbesondere konkret, ob es bestritten wird, daß der veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1954 — veröffentlicht unter dem Titel: ‚Deutschland im Aufbau‘ durch das Presseamt der Bundesregierung — ausdrücklich diese Vorbereitungsarbeiten des Forschungsbeirats beim Ministerium für gesamtdeutsche Fragen für die Beseitigung der gesellschaftlichen Ordnung der DDR zugibt und Einzelheiten darüber berichtet, daß geplant ist, unmittelbar nach der Wiedervereinigung Deutschlands die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beseitigen, den staatlichen Handel aufzulösen, die enteigneten Banken zu reprivatieren usw.

4) Ich frage, ob es stimmt oder ob bestritten wird, daß im offiziellen Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 5/1952 zugegeben wurde, daß die Bundesregierung antikommunistische Organisationen materiell unterstützt.

5) Und ich frage schließlich, ob es bestritten wird oder ob es stimmt, daß Mitglieder derartiger Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik Sabotageakte, Gift- und Sprengstoffanschläge, Schienensprengungen, Eisenbahnattentate, Brand-

stiftungen durchführen und deshalb in zahlreichen Fällen von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt wurden.

Ich frage die Prozeßvertretung der Bundesregierung, ob sie diese Mittel für eine Methode der Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit hält?“ (33. Tag, S. 137/139)

Es war bezeichnend, wie Regierungsvertretung und Gericht auf diese Fragen reagierten. Ministerialdirigent Hopf — der sich offenbar sehr genau erinnerte, wie Goebbels den Fragen Dimitroffs vor Gericht auswich — antwortete höhnisch unter Anspielung auf die von Professor Kröger aufgezählten Fragen:

„Ich wollte sechste Fragen, zu welchem Thema wir eigentlich heute sprechen.“

RA Dr. Kaul:

„War das die Antwort auf die gestellten Fragen?“

Präsident:

„Sie haben nicht das Wort, Herr Dr. Kaul.“ (Ebenda, S. 139)

### III.

## Angriff auf Freiheit und Demokratie. Wiederbelebung faschistisch-militaristischer Praktiken.

Es ist schon behandelt worden (Teil Ic), daß der Sprecher der Bundesregierung, Professor Kaufmann, die Bestimmungen über Auflösung der NSDAP, Bildung demokratischer Parteien, Entflechtung und Dezentralisation als „völkerrechtswidrig“ bezeichnete. Die offene Unterstützung des Militarismus und Faschismus kam dann am 9. Dezember 1954 neuerlich zum Ausdruck, als Rechtsanwalt Henrichs (Neuß) namens der Bundesregierung erklärte, es habe sich 1945 bei den Anordnungen über die Ausschaltung der NSDAP um

„ein Verbotssystem mit Erlaubnisvorbehalt“ (9. Tag, S. 29) gehandelt. Der Bundesregierung, die inzwischen den faschistischen

Organisationen, SS-Verbänden und Soldatenbünden das Auftreten wieder ermöglicht, rühmt er dagegen nach

„daß sie das bisherige System der Verbotsgesetzgebung mit Erlaubnisvorbehalt umänderte in das System der Freiheit der parteipolitischen Betätigung.“ (Ebenda, S. 33)

Wie dieses „System der Freiheit“ aussieht, offenbart der Prozeß zur Genüge.

## a) Fälschungen

Bereits die am 6. Januar 1952 veröffentlichte Erwidernungsschrift der KPD auf den Verbotsantrag der Bundesregierung stellt fest:

„Den ganzen Antrag der Bundesregierung durchzieht und kennzeichnet die Methode der Fälschung angeführter Zitate aus Dokumenten der KPD oder der Erklärungen von Politikern der KPD oder Staatsmännern der DDR. Diese Methode der Diffamierung des politischen Gegners durch verfälschte Wiedergabe von Dokumenten ist in der deutschen Geschichte wohlbekannt.“

(Bulletin des Parteivorstandes der KPD vom 1. 9. 1952.)

Die Erwidernungsschrift stellt drei Formen von Fälschungen fest:

„Die erste derartige Form stellt die Unterschlagung einzelner, für den Sinn entscheidender Worte dar. Die zweite Form besteht in der Unterschlagung ganzer Sätze oder Absätze zwischen zwei als zusammenhängend wiedergegebenen Sätzen. Eine dritte Form findet man in der wörtlich richtigen Wiedergabe von Zitaten bei heimtückischer Entstellung ihres Sinnes in der Auslegung.“ (Ebenda, S. 12)

Inzwischen hat der Prozeß noch eine vierte Form der Fälschung durch die Bundesregierung zutage gebracht: die Einfügung von Worten in Zitate, um deren Sinn dadurch zu verfälschen.

Die Erwidernungsschrift vom Januar 1952 wies der Bundesregierung bereits eine Reihe konkreter Fälschungen nach. So hatte die Regierung aus Ziffer VI des Programms der „Nationalen Front des demokratischen Deutschlands“ in ihrem Verbotsantrag folgendes angebliche Zitat angeführt:

„Die Nationale Front des demokratischen Deutschlands ist in ganz Deutschland auf dem Marsch... und morgen wird sie ganz Deutschland befreien.“

In Wirklichkeit lautet das Zitat (die unterschlagene Stelle gesperrt):

„Niemand kann den Vormarsch der Nationalen Front aufhalten, denn sie vertritt die Lebensinteressen der Nation. Die Nationale Front des demokratischen Deutschlands ist in ganz Deutschland auf dem Marsch, sie entwickelt sich, sie überzeugt und organisiert, und morgen wird sie ganz Deutschland befreien.“ (Ebenda, S. 12)

In einem weiteren Fall, in dem die Erwidernungsschrift die Bundesregierung der Fälschung überführt, hatte diese folgendes angebliche Zitat aus der Rede des Ministerpräsidenten Grotewohl angeführt:

„Unsere junge Deutsche Demokratische Republik hat daher ihren Kampf für... die nationale Einheit und für die Demokratie nicht nur für ihr eigenes Gebiet, sondern für Gesamtdeutschland zu führen... Also ist es klar, daß wir uns nicht nur mit den Erfolgen der Deutschen Demokratischen Republik begnügen dürfen, sondern das ganze Deutschland muß es sein.“

In Wahrheit lautet der erste hier falsch zitierte Satz in seinem Zusammenhang (die unterschlagene bzw. gefälschte Stelle gesperrt):

„Die Republik ist im Kampf entstanden, sie steht heute im Kampf und wird ihr Leben im Kampf entfalten müssen. Auf dem westlichen Teil unseres Vaterlandes lastet nationale Unterdrückung und Fremdherrschaft. Unsere junge Deutsche Demokratische Republik hat daher ihren Kampf für das nationale Selbstbestimmungsrecht, für die nationale Einheit und für die Demokratie nicht nur in ihrem eigenen Gebiet, sondern für Gesamtdeutschland zu führen.

Sie wird damit zur stärksten Stütze der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands.“

Der zweite in dem angeblichen Zitat angeführte Satz befindet sich in Wirklichkeit drei volle Druckseiten hinter dem ersten und bezieht sich nicht auf die Deutsche Demokratische Republik, sondern auf die Jugend ganz Deutschlands, die sich in ganz Deutschland zusammenfinden müsse. (Ebenda, S. 12)

Während des Prozesses selbst ging die Regierung dann dazu über, Dinge zu „zitieren“, die in Wirklichkeit nie gesagt oder geschrieben worden waren. So greift die KPD das durch Adenauer in Westdeutschland errichtete Regime an, weil es eine Unzahl verfassungswidriger Institutionen und Gesetze geschaffen hat — z. B. „Grenz-

schutz“, „Amt für Verfassungsschutz“, „Blitzgesetz“, „Betriebsverfassungsgesetz“ etc. etc. — die die Demokratie und den Frieden bedrohen. Dementsprechend heißt es in dem von der KPD veröffentlichten Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands:

„Es wäre ... ein Trugschluß, zu meinen ... Teilreformen, welche die Grundlagen der in Westdeutschland bestehenden Ordnung unangetastet lassen, könnten den Notstand in Westdeutschland beseitigen.“

Der Beweisantrag der Bundesregierung vom 12. Februar 1955 jedoch zitiert diese Stelle in dem gefälschten Wortlaut (das hineingefälschte Wort gesperrt):

„... Teilreformen, welche die Grundlagen der in Westdeutschland bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung unangetastet lassen ...“ (S. 16)

Ermutigt durch die Haltung des Gerichts, ging der Regierungsvertreter Dr. von Winterfeld dazu über, selbst während der Verhandlung Fälschungen zu produzieren. So ereignete sich am 17. März 1955 folgendes:

Dr. von Winterfeld:

„... Da die KPD wiederholt unter Berufung auf ihr Programm der Nationalen Wiedervereinigung geltend gemacht hat, daß sie gleichsam im Widerspruch zum Marxismus-Leninismus, tatsächlich ein anderes Ziel anstrebe, die zweithöchste Form, die objektiv möglichste Form der Diktatur des Proletariats ...“

Fisch:

„Das ist wieder die Fälschung ...“

Präsident:

„Ich bitte keine Zwischenrufe zu machen.“

Fisch:

„Ich muß das als Fälschung bezeichnen.“

Dr. von Winterfeld:

„Herr Präsident, ich bitte Sie, in aller Form das zurückzuweisen.“

Präsident:

„Ich verwarne Sie jetzt ganz ausdrücklich. Sie wissen, was das bedeutet.“ (25. Tag, S. 68)

Trotz dieser Drohung mit der gewaltsamen Entfernung aus dem Gerichtssaal kämpfte Walter Fisch weiter um die Zurückweisung der Fälschung.

Fisch:

Herr Präsident ...

Präsident:

Ich kann Ihnen jetzt das Wort nicht geben.

Fisch:

Ich muß doch das erklären.

Präsident:

Nein, Sie haben jetzt das Wort nicht. (Ebenda, S. 73)

In Wirklichkeit hatte Walter Fisch nie von einer „zweithöchsten Form der Diktatur des Proletariats“ gesprochen, wie der Regierungsanwalt behauptete. Walter Fisch hatte in Wirklichkeit erklärt:

„Wir treten heute ein für die unter den heutigen Bedingungen höchste denkbare Form der Demokratie. Das ist nicht die höchste, nach unserer Meinung vielleicht die zweithöchste oder dritthöchste, jedenfalls aber ist es — wenn ich von der vollen Anwendung der Demokratie spreche — eine höhere, eine bessere Form der Demokratie, als wir sie gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erleben.“ (18. Tag, S. 106)

## b) Die alten Faschisten

Die Verbotsklage wurde im November 1951 eingereicht durch den damaligen Bundesinnenminister Dr. Robert Lehr. Robert Lehr ist der Mann, der im Bundestag im Januar 1951, als ihm der KPD-Abgeordnete Heinz Renner vorwarf, schon einmal Hitler zur Macht verhelfen zu haben, zur Antwort gab:

„Ich bin auch bereit, es ein zweites Mal zu tun.“ (Protokoll der 114. Sitzung des ersten Bundestages, S. 4279.)

Als Oberbürgermeister von Düsseldorf hatte Lehr 1933 folgenden antisemitischen Befehl gegeben:

„Bei notwendigen Anschaffungen für städtische Ämter, Dienststellen und Betriebe sind die Warenhäuser und jüdischen Geschäfte nicht zu berücksichtigen. Etwa bestehende Verträge mit Warenhäusern, jüdischen Geschäften oder Unternehmern sind

mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Auch sind alle Aufträge betreffend Prozeßführung an jüdische Rechtsanwälte mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen." (Amtsblatt der Stadtverwaltung Düsseldorf, Nr. 14 vom 31. März 1933.)

Im Amtsblatt der Stadtverwaltung Düsseldorf vom 13. April 1933 veröffentlichte Lehr folgende Anordnung:

„Zur Behebung aller Zweifel weise ich noch besonders darauf hin, daß alle Zahlungen an Organisationen, Verbände usw., welche kommunistisch und marxistisch sowie jüdisch eingestellt sind oder in ihrem Sinne arbeiten, verboten sind.“

Herr Dr. Lehr hat also 1933, noch bevor sein oberster Chef Hitler sich offiziell zu einer solchen Maßnahme bekannte, auch die SPD in seinem Amtsbereich verboten! Bezeichnend für ihn ist ein Lebenslauf, den er 1933 der faschistischen Justiz einreichte, und der unter dem Aktenzeichen 2 UR 39/33 beim Generalstaatsanwalt in Düsseldorf liegt. In diesem Lebenslauf rühmt er sich, als Chef der politischen Polizei in Düsseldorf während des ersten Weltkrieges bereits durch einen ausgedehnten Spitzeldienst innerhalb der Arbeiterorganisationen, sowie durch Einführung der Schutzhaft zur Kriegsverlängerung beigetragen zu haben:

„Auf Grund der so gewonnenen Einblicke kamen alle aktiven Führer in Schutzhaft.“ (Ebenda, S. 11)

Er rühmt sich in diesem Lebenslauf, die langjährige SPD-Reichstagsabgeordnete Lore Agnes in Schutzhaft genommen und ein Sturmbataillon, mit Maschinengewehren und Handgranaten ausgerüstet, gegen für den Frieden demonstrierende Düsseldorfer Bürger eingesetzt zu haben. (Ebenda, S. 12)

Mit all diesen Angaben wollte Lehr, wie er selbst sagt (S. 28), bei der Nazijustiz den Beweis führen,

„daß ich stets für eine . . . , durchaus den Gedanken des neuen Reiches entsprechende Politik in Reich, Ländern und Gemeinden eingetreten bin.“

Wie dieser Dr. Lehr die Aufgabe der Gerichte ansieht, ergibt sich aus seiner Erklärung auf einer Pressekonferenz in Bonn am 4. Dezember 1950. Er war dort gefragt worden, ob er und die Regierung nicht ihren Erlaß zurückzuziehen gedächten, daß Friedenskämpfer aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen seien; zahlreiche Gerichte hatten nämlich diesen Erlaß als verfassungswidrig charakterisiert. Dr. Lehrs Antwort (im Wortlaut des Stenogramms des Bundes-Presse- und Informationsamtes) lautet:

„Ich hoffe, daß die Praxis der Gerichte sich allmählich ausrichtet auf das, was wir wirklich wollen . . . Wer bei uns in Arbeit und Brot steht, muß mit seiner Seele und seinen Kräften zu uns stehen. Wem es nicht paßt, der muß andere Wege gehen.“

Sein oftmals allzu plumpes Auftreten bewirkte, daß Lehr 1953 das Amt des Bundesinnenministers abgeben mußte. Aber seinen Nachfolger, den jetzigen Bundesinnenminister Dr. Schröder, der das Verbot der KPD weiterbetreibt, holte sich Dr. Adenauer — aus den Reihen der NSDAP!

Schröders Stellvertreter, Staatssekretär Ritter Hans von Lex, der die Prozeßdelegation der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht leitet, war 12 Jahre lang hoher Beamter in Hitlers Innenministerium, und wurde von dort in das Innenministerium Adenauers übernommen. Als Reichstagsabgeordneter im Jahre 1933 stimmte Lex für das berüchtigte „Ermächtigungsgesetz“, mit dem die Hitlerdiktatur legalisiert wurde. Lex, der damals Sprecher der Bayerischen Volkspartei im Reichstag war, beschimpfte in dieser Rede die Erhebung des deutschen Volkes, die den ersten Weltkrieg beendet hat, als:

„Schmachvolle Revolution von 1918“,

rühmt sich und seine Partei, sie hätten

„dem Sehnen nach wahrhafter nationaler Betätigung durch Schaffung eines eigenen vaterländischen Heeresverbandes Rechnung getragen“

und schloß mit den Worten:

„Es ist selbstverständlich, daß eine Partei, die von solcher Einstellung beseelt war und beseelt ist, auch in der geschichtlichen Wende dieser Tage zur tatkräftigen Mitarbeit am nationalen Aufbauwerk entschieden bereit ist . . . Wir sind daher in der Lage, dem Ermächtigungsgesetz unsere Zustimmung zu erteilen.“ (Stenographisches Protokoll des Deutschen Reichstages, 2. Sitzung, 23. März 1933, S. 37/38.)

Als „Sachverständiger für Völkerrecht“ wurde Herr von Lex der Professor Dr. Erich Kaufmann beigegeben, dessen Haltung und Vergangenheit im Kapitel IIc dokumentarisch geschildert ist.

Als Rechtsanwalt gehört zur Prozeßvertretung der Bundesregierung Herr Dr. Dix aus Köln, der in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen die Vertretung der faschistischen Industriekapitäne —

vor allem des Wehrwirtschaftsführers Friedrich Flick — inne hatte, bevor er nunmehr die Regierung Adenauer im Verbotsprozeß vertritt.

Es ist bezeichnend, daß einige der ganz wenigen Zeitungen, die offen den Verbotsantrag der Bundesregierung gegen die öffentliche Meinung verteidigen, der in Düsseldorf erscheinende „Fortschritt“ ist, den der ehemalige Oberbannführer der Hitlerjugend, Siegfried Zoglmann, mit dem Geld des Großindustriellen Spindler herausgibt. Der Einführungsartikel, mit dem dieses Blatt den Verbotsantrag unterstützte, erschien am 9. Dezember 1954 und war unterzeichnet von Dr. Taubert — dem Manne, der unter Goebbels das „Antikominternbüro“ gegründet und geleitet hat!

Zur Charakterisierung des Gerichts möge nun folgender Auszug aus dem Protokoll des 1. Verhandlungstages dienen:

„Rechtsanwalt Dr. Kaul:

Namens und in Vollmacht der KPD erkläre ich die Ablehnung des Herrn Vorsitzenden, des Herrn Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Dr. Wintrich, wegen Besorgnis der Befangenheit. Mir liegt ein Auszug aus den Personalakten des Herrn Präsidenten Wintrich vor, die während der Zeit der Nazidiktatur in dem damaligen Reichsjustizministerium geführt worden sind... Dieser Auszug bezieht sich auf den im Jahre 1940, also im zweiten Jahre des Hitlerschen Raubkrieges, behördlicher Weise und von höchster Stelle erfolgten Vorschlag, Herrn Dr. Wintrich, der damals Oberamtsrichter in Ebersberg bei München war, zum Oberstaatsanwalt zu befördern...

Präsident:

Bitte sehr, zum Oberlandesgerichtsrat (!!)

Dr. Kaul:

Wenn Sie zu noch höheren Ämtern berufen waren, ich möchte die Qualifikation nicht verkleinern... Die Begründung lautet zum Schluß: „An der nationalsozialistischen Gesinnung des Herrn Dr. Wintrich besteht kein Zweifel. Auch die Gauleitung der NSDAP hat gegen seine politische Zuverlässigkeit keine Bedenken. Der Herr Generalstaatsanwalt hat dem Vorschlag zum Oberstaatsanwalt zugestimmt.“ (1. Tag, S. 17 f.)

Nach kurzer Beratung erklärte das Gericht:

„Die Ablehnung des Präsidenten Wintrich wird als unbegründet zurückgewiesen.“ (Ebenda, S. 26)

Unter einem solchen Präsidenten konnte sich Herr von Winterfeld im Namen der Bundesregierung herausnehmen, im übelsten Nazi-jargon von

„Karl Marx — selig“

zu reden (25. Tag, S. 71), ohne daß er gerügt wurde.

Im Gegenteil, der Präsident nahm diesen Ton noch in Schutz, wie das Protokoll ausweist:

„Professor Dr. Kröger:

Wir sind der Ansicht, daß auch der Ton, in dem Herr Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld gestern hier über den Marxismus-Leninismus — leider ungerügt durch den Senat — sprechen zu können glaubte, Erinnerungen an die dunkelste Zeit der deutschen Vergangenheit wachruft.

Präsident:

Das muß ich entschieden zurückweisen.“ (26. Tag, S. 74) S. 74.)

Die Bundesregierung geht sogar so weit, in diesem Prozeß ausdrücklich die schlimmsten Verbrecher der Hitlerzeit in Schutz zu nehmen. Im Schriftsatz der Bundesregierung vom 12. 2. 1955 findet sich unter der These „Zersetzung des demokratischen Staates“ (!) als „Beweismittel Nr. 32“ folgendes Zitat aus der kommunistischen Presse:

„Artikel: ‚Staatsrente für Massenmörder-Witwe‘ (betrifft die Witwe Heydrichs):

„Damit bedarf es wohl keiner Worte mehr, wessen Geistes Kind Adenauer ist. Eine solche Regierung, die sich mit den Schandtaten eines faschistischen Massenmörders liiert, darf bei den kommenden Bundestagswahlen nicht wiedergewählt werden.“ (Schriftsatz vom 12. 2. 55, S. 58.)

Eine Partei, die aufruft, diejenigen nicht zu wählen (!), die dem Henker von Lidice, dem Mörder Tausender deutscher Demokraten, eine Generalpension nachträglich zuspricht, begeht also — „Zersetzung des demokratischen Staates“!

### c) Unterdrückung der Meinungsfreiheit

Der Schriftsatz der Bundesregierung vom 12. 2. 1955 wendet sich offen gegen die Freiheit der Meinung und der Kritik in Westdeutsch-

land, indem er ein KPD-Verbot mit der Begründung verlangt, es müsse verhindert werden, daß

„die kommunistische Propaganda und Agitation Unzufriedenheit in der Bevölkerung... erweckt...“ (S. 69)

Was alles der Bundesregierung verbotswürdig erscheint, ergibt sich aus den Zitaten, die zum Beleg der vorerwähnten „These“ aufgeführt werden. So z. B.:

„Die von der Adenauer-Regierung betriebene Remilitarisierung und Aufrüstungspolitik kostet viel Geld.“ (S. 70)

Weiter:

„Broschüre: ‚Arbeiter, es ist an der Zeit‘:

„Die Broschüre legt es darauf an, in der Arbeiterschaft Unzufriedenheit zu erwecken und empfiehlt der Arbeiterschaft, sich der KPD anzuschließen und durch Herstellung der Aktionseinheit der Arbeiterklasse die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands zu erzwingen.“ (S. 70)

Weiter:

„Die Adenauer-Regierung erwies sich als eine mittelstandsfeindliche Regierung. Ihre Politik und ihre Maßnahmen waren gegen die Interessen des Mittelstandes gerichtet...“ (S. 71)

Derartige „verbrecherische“ Zitate werden dann vier Seiten lang — bis zu Seite 73 — aneinandergereiht. Anschließend wird behauptet, diese Agitation steigere sich „zum revolutionären Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung“. Als angeblicher Beweis dafür dient z. B. folgendes Zitat:

„Streikämpfe der Arbeiterschaft um die Verteidigung und Verbesserung ihrer Lebenshaltung sind heute ein entscheidender Teil des nationalen Kampfes gegen die anglo-amerikanische Kriegs- und Kolonialpolitik. Sie müssen die Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands finden.“ (S. 75)

Oder:

„Es gibt nur einen Weg zur Rettung des Friedens: das ist der aktive Widerstand gegen die Remilitarisierung in Westdeutschland und die Unterstützung des Weltfriedensrates auf Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte.“ (S. 78)

Oder:

„Die Aktionseinheit der Arbeiterklasse im Kampf gegen Mill-

tarismus und Chauvinismus... herzustellen, ist die Hauptaufgabe unserer Partei...“ (S. 81)

Daß die Bundesregierung tatsächlich die Absicht hat, jede Kritik von vornherein unterdrücken zu lassen, die ihre Pläne und Handlungen angreift, bestätigte Ministerialdirigent Hopf als Leiter der Regierungsvertretung vor Gericht am 9. März 1955, als Rechtsanwalt Dr. Kaul ihn fragte, aus welchem Grund die Regierung eine KPD-Veröffentlichung über die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft als Beweismittel eingeführt habe. Der Regierungsvertreter erwiderte:

„Es ist eingeführt worden..., um darzutun..., daß es ein typischer Tarnname ist, um in Wirklichkeit kommunistische Propaganda zu betreiben und in die Massenorganisationen zu infiltrieren.“

Dr. Kaul:

Also kommunistische Propaganda ist von vornherein verfassungswidrig für die Bundesregierung? Eine höchst interessante Feststellung!

Ministerialdirigent Hopf:

Eben aus diesem Grund haben wir einen Antrag nach 21 (d. h. Verbotantrag) gestellt.“ (22. Tag, S. 19/20)

## d) Unterdrückung des antimilitaristischen Kampfes

Wie schon das vorige Kapitel sichtbar werden läßt, ist die Unterdrückung des Kampfes gegen die antimilitaristische Aufklärung der Bevölkerung eine besondere Sorge der Bonner Regierung. Schon in seinem Eingangsplädoyer führte Staatssekretär von Lex als einen der Gründe für die Notwendigkeit des Verbots der KPD an:

„Diese Partei verdächtigt die Bundesregierung seit Jahren der Remilitarisierung.“ (Eingangsplädoyer, S. 25.)

Dr. Kaul rückte dieser „Begründung“ mit aller Schärfe zu Leibe:

„Hier haben wir doch ein Musterbeispiel der Verdrehungskünste der Antragstellerin: Die KPD ‚verdächtigt‘ die Bundesregierung der Remilitarisierung?“

Dann ist es also nicht wahr, daß seit dem berüchtigten ‚Sicherheitsmemorandum‘ Dr. Adenauers an die Westmächte vom 29. August 1950 alle Anstrengungen Bonns auf die Wiederaufrü-

stung Westdeutschlands und auf die Bereitstellung eines westdeutschen Söldnerkontingents für einen amerikanischen Oberbefehlshaber gerichtet wurden?

Dann ist es also nicht wahr, daß seit dem 7. Januar 1951 die Generale Speidel und Heusinger und andere ehemalige hohe Hitleroffiziere im amtlichen Auftrag mit militärischen Vertretern der Westmächte über die Einzelheiten der künftigen westdeutschen Aufrüstung verhandeln?

Dann ist es also nicht wahr, daß Dr. Adenauer am 27. Mai 1952 in Paris den EVG-Vertrag unterzeichnet hat?

Dann ist es nicht wahr, daß Dr. Adenauer seit Jahr und Tag die Wiederaufrüstung Westdeutschlands als seine Hauptaufgabe betrachtet, der gegenüber alle nationalen Anliegen unseres Volkes zurücktreten sollen?

Dann ist es also nicht wahr, daß es in Bonn ein Amt Blank gibt, in dem heute schon mehr Generalstäbler tätig sind, als im Reichskriegsministerium zur Zeit Hitlers?

Dann ist es also nicht wahr, daß für den Tag, an dem der offizielle Start zur ‚neuen Wehrmacht‘ erwartet wird, von diesem Amt aus alles bis ins kleinste bereits vorbereitet ist?

Dann ist es also nicht wahr, daß man unsere Schuljugend mit militaristischem Gift verseucht, daß Hunderte militaristische und faschistische Organisationen existieren, die sich so benehmen, als sei das Hakenkreuz bereits wieder obenan?

Die KPD hat mit ihren Warnungen und mit ihrem unermüdlichen Appell an den Friedenswillen der Bevölkerung nur allzu recht gehabt. Das beweisen alle Tatsachen. Und ebenso bewiesen ist, daß durch diese Politik der Remilitarisierung nicht nur Deutschland — kaum 10 Jahre nach dem Ende der Hitlerbarbarei — an den Rand einer neuen Katastrophe gedrängt, sondern auch die Sicherheit des europäischen Friedens aufs höchste gefährdet ist.“ (Eingangsplädoyer KPD, 30. Nov. 1954, S. 17/18.)

Wie offen aber die Bundesregierung dabei bleibt, alles für „verfassungswidrig“ zu erklären, was gegen die Remilitarisierung und für den Frieden gesagt wird, ergibt sich daraus, daß in ihrem Schriftsatz vom 12. 2. 1955 folgende Zitate aus kommunistischen Veröffentlichungen als „Verbotsbegründung“ angeführt werden:

„Die wichtigsten Aufgaben der kommunistischen Presse sind ... Die Organisation des Kampfes des deutschen Volkes gegen

die Remilitarisierung, für den Abschluß eines Friedensvertrages, für die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen.“ (S. 20)

Und im selben Schriftsatz an anderer Stelle:

„Wir werden alles tun, daß das Gespräch von Betrieb zu Betrieb, von Gewerkschaft zu Gewerkschaft verstärkt fortgesetzt wird und zur gemeinsamen Aktion gegen EVG und Militarismus führt und die deutsche Nation auf die breite Straße des Friedens und der Demokratie führt. (Ebenda, S. 41.)

Rechtsanwalt Dr. Wessig sah sich daher veranlaßt, dem Gericht vorzuhalten:

„Die Bundesregierung ist, wie sich aus der Anklage deutlich ergibt, deshalb gegen die KPD vorgegangen, weil diese sich gegen die Remilitarisierung gewandt hat.“ (8. Tag, S. 59.)

Und Professor Dr. Kröger stellte in seinem Zwischenplädoyer am 18. März 1955 fest:

„Die Bundesregierung beschreitet mit ihrer Methode einen Weg, für den es, abgesehen von faschistischen Staaten, in Europa kein Vorbild gibt. Man kann nicht bezweifeln, daß die Bundesregierung sich dieser Umstände bewußt sein muß...

Ich hatte eben bereits darauf hingewiesen, daß sich an dem Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus seit dem ersten Tage ihres Bestehens niemals auch nur das geringste geändert hat, daß sich insbesondere in dieser Frage zwischen Beginn des Neuaufbaus 1945, Schaffung der Bundesrepublik, Grundgesetz und dem Jahre 1951 (an dessen 23. November der Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt wurde) nichts geändert hat. Aber etwas anderes hat sich geändert, und dafür zitiere ich einige Daten:

Am 19. August 1950 wurde das Geheimmemorandum des Bundeskanzlers zur Frage der Wiederaufrüstung bekannt.

Am 19. September 1950 wurde das Kommuniqué der New-Yorker Konferenz der drei Westmächte veröffentlicht, das erstmals eindeutig von einer Wiederbewaffnung Westdeutschlands und seiner Einbeziehung in einen westlichen Militärblock ausging.

Seit Januar 1951 fanden dann laufend die Verhandlungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesregierung über diese Frage statt.

Am 24. Januar 1951 erklärte der Zwischenbericht der Pariser Konferenz, daß es notwendig sei, (westdeutsche) Grundeinheiten mit möglichster Kampfkraft zu schaffen und erkannte damit im Prinzip die ... Aufstellung geschlossener westdeutscher Divisionen an.

Am 14. September 1951 wurde das bekannte Kommuniqué über die Konferenz der drei Außenminister in Washington veröffentlicht, das ausdrücklich von einer Gleichberechtigung Westdeutschlands in der vorgeschlagenen europäischen Verteidigungsgemeinschaft sprach.

Am 22. November 1951 wurde der erste Entwurf des sogenannten Generalvertrages fertiggestellt.

Kann man es für Zufall halten, daß genau im zeitlichen Zuge dieser Entwicklung am 23. November 1951 die Bundesregierung den Verbotsantrag gegen die KPD einreichte, nachdem die KPD während dieser ganzen Zeit ihren politischen Kampf gegen diese Politik der Bundesregierung ständig verschärft hatte? Es ist in diesem Zusammenhang besonders aufschlußreich, daß unmittelbar vor dem Verbotsantrag, nämlich am 15. November 1951 — ich beziehe mich dafür auf das Protokoll der 175. Sitzung der ersten Legislaturperiode des Bundestages — von der KPD der Antrag gestellt wurde, der Bundeskanzler solle den Inhalt des sogenannten Generalvertrages bekanntgeben und der Bundestag solle beschließen, der Bundesregierung die Unterzeichnung dieses Vertrages zu untersagen.

... Ich stelle im übrigen fest, daß die gleichen zeitlichen Zusammenhänge sich im Zusammenhang mit der Ansetzung des Verfahrens im November 1954 feststellen lassen und daß man es offenbar nicht für einen Zufall halten kann — ich berufe mich auf Presseäußerungen gerade der letzten Tage, in denen das mehrfach festgestellt wurde —, daß die Ratifizierungsdebatte der Pariser Verträge und dieses Verfahren zeitlich zusammenfallen.“ (26. Tag, Seite 63/65.)

## e) Unterdrückung des Streikrechts und der Gewerkschaften

Schon im Eingangsplädoyer, das der Prozeßvertreter der Bundesregierung, Staatssekretär von Lex, am 26. 11. 1954 (dem 4. Verhandlungstag) hielt, bezeichnete er als die angeblich von der KPD her drohenden Gefahren für die Demokratie:

„... Propaganda, Agitation, Zersetzung, Infiltration, Streiks u. a. Massenaktionen.“ (S. 24)

In demselben Plädoyer bezeichnete er Betriebszeitungen als verbotswürdig und erklärte schließlich zum Schluß in einem neuen, offenen Angriff auf das Streikrecht, die KPD rufe dazu auf,

„die Waffe der Massendemonstrationen, der Massenaktionen und des politischen Massenstreiks einzusetzen...“ (S. 27)

Die Regierung will aber nicht nur politische, sie will auch die wirtschaftlichen Streiks als „verfassungswidrig“ verbieten lassen! Das geht daraus hervor, daß ihr Schriftsatz vom 12. 2. 55 folgendes Zitat zur „Begründung“ des Verbotsantrages anführt:

„Streikkämpfe der Arbeiterschaft um die Verteidigung und Verbesserung ihrer Lebenshaltung sind heute ein entscheidender Teil des nationalen Kampfes...“ (S. 75)

Weitere in diesem Schriftsatz aufgeführte Zitate, die das gleiche beweisen, lauten:

„In den Gewerkschaften, in Belegschafts- und Arbeiterversammlungen müssen wir Kommunisten die Forderung der Werktätigen aufgreifen, sie mutig vertreten und beharrlich Aktionen und Streikkämpfe vorbereiten.“ (S. 43)

„Stellt die Aktionseinheit der ganzen deutschen Arbeiterklasse her! Demonstriert für die deutsche Gewerkschaftseinheit, für die Zusammenarbeit von DGB und FDGB!“ (S. 43 — Aus dem Maiaufruf der KPD 1954.)

Gegen die Gewerkschaften und die Gewerkschaftseinheit gerichtet ist es, daß der Schriftsatz nachstehendes Zitat als „verfassungswidrig“ behandelt wissen will:

„Jeder Kommunist muß ein aktives Mitglied in der Gewerkschaft sein. Gewerkschaftsarbeit ist nicht Sache einiger besonders dafür ausgesuchter Genossen, sondern vornehmste Pflicht eines jeden Kommunisten, eines jeden klassenbewußten Arbeiters. Alle antigewerkschaftlichen Auffassungen innerhalb der Partei müssen mit aller Energie bekämpft und beseitigt werden.“ (S. 44)

Der Schriftsatz geht so weit, den seit 100 Jahren in der deutschen Arbeiterbewegung berühmten Vers Georg Herweghs als Verbotsbegründung aus der Resolution der 15. Tagung des Parteivorstandes der KPD vom März 1950 zu zitieren:

„Mann der Arbeit, aufgewacht  
und erkenne deine Macht!  
Alle Räder stehen still,  
wenn dein starker Arm es will!“ (S. 44)

Wie sehr das Gericht bereit ist, dieser gewerkschaftsfeindlichen Linie der Regierung zu folgen, zeigte sich, als am 10. März 1955 der ehemalige CDU-Landtagsabgeordnete und jetzige Bundesverfassungsrichter, Dr. Scholtissek, die Frage stellte:

„Sie haben hier Beschlüsse von Gewerkschaftsfunktionären usw. vorgetragen, aus denen sich auch ergibt, daß sich erhebliche Gegensätze zwischen gewerkschaftlichen Kreisen und der Bundesregierung und anderen Kreisen entwickelt haben... Sehen Sie hierin Ansätze zu einer revolutionären Situation...?“ (23. Tag, S. 75)

Josef Ledwohn, Mitglied des Sekretariats des Parteivorstandes der KPD und Gefangener der Adenauer-Justiz, erteilte dem Gericht umgehend die Antwort:

„Ihre Frage, ob wir hierin Ansätze für eine revolutionäre Situation betrachten, beantworte ich damit, daß wir hier Ansätze und Absichten sehen seitens der herrschenden Kreise in Westdeutschland, die demokratischen Rechte der Werktätigen zu beseitigen, die demokratischen Rechte einzuschränken. Wir sind der Auffassung, daß das Grundgesetz den Gewerkschaftsmitgliedern wie allen Bürgern der Bundesrepublik nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gibt, die im Grundgesetz zugesicherten Rechte zu wahren. Wir werden, das ist ganz unzweifelhaft, die Gewerkschaftsmitglieder in ihrem Willen, die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Organisation zu schützen, in jeder Weise unterstützen.“

Wir sehen selbstverständlich in diesen Erscheinungen keinen Beginn oder Ansatz einer revolutionären Situation.“ (Ebenda)

In dem Vortrag des Sachverständigen des Bundesinnenministeriums, Ministerialdirigent Lechner, am 14. 12. 1954, vertrat bereits die Regierung eine These, mit der jede Koalitionsfreiheit erstickt werden kann. Ministerialdirigent Lechner behauptete von den verfassungsmäßigen Grundrechten:

„Diese Grundrechte bestehen nicht, wenn das freie Vereinsleben von gelenkten Massenorganisationen erstickt wird.“ (11. Tag, S. 22.)

Es ist allgemein bekannt, daß gerade eine solche Behauptung aber von den Rechtsparteien — insbesondere von der Partei Dr. Adenauers — im Kampfe gegen die Gewerkschaften aufgestellt wird, denen man nach Belieben vorwirft, ihr „freies Vereinsleben“ würde infolge einer angeblichen „Lenkung“ durch die SPD oder die KPD „erstickt“.

Was hier beabsichtigt ist, verkündete dann am 25. Mai 1955 Bundesarbeitsminister Storch von der Bundestagtribüne herunter, ohne Umschweife: Ein KPD-Verbot soll die Möglichkeit geben, Gewerkschaftsorganisationen mit Hilfe des Verbotsurteils unterdrücken zu können. Storch vertrat die Weigerung der Bundesregierung, das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (siehe Bundestagsdrucksache 1367) zu ratifizieren. Die Weigerung der Regierung begründete der Minister wie folgt:

„Aber nun führen wir zur Zeit in Karlsruhe einen Prozeß gegen die Kommunistische Partei und ihre Hilfsorganisationen. Der Herr Kollege Richter hat vorhin gesagt, die deutschen Gewerkschaften seien stark genug, sich gegen kommunistische Gewerkschaften zu wehren. Derartige Ratifizierungen werden aber nicht nur für den gegebenen Zeitpunkt, sondern für die Zukunft vorgenommen. Ich will gerne hoffen, daß, wenn der Prozeß in Karlsruhe beendet ist, auch die Bundesregierung zu diesen Fragen ja sagen kann. Ich persönlich habe das allergrößte Interesse daran... Aber... ich weiß nicht, was geschehen soll, wenn dann irgendwelche Tarnorganisationen aufgemacht werden.“ (82. Sitzung des Bundestages, Tagesordnungspunkt 3.)

Also: Wenn das Bundesverfassungsgericht ein Verbot „kommunistischer Organisationen“ ausspricht, dann wird die Regierung in Bonn das Abkommen über die Koalitionsfreiheit ratifizieren unter dem Vorbehalt, daß es nicht für solche Organisationen gilt, die sie als „kommunistisch“ bezeichnet; gelingt es aber nicht, die KPD verbieten zu lassen — nun, dann hat man ja auch das Abkommen über die Koalitionsfreiheit nicht ratifiziert und sich also die Hände für Verbotsmaßnahmen freigehalten! Eine Hintertür zur Unterdrückung der Koalitionsfreiheit und der Gewerkschaften bleibt Bonn durch diesen Trick also immer offen...

### f) Unterdrückung des Widerstandsrechts

Am 25. März 1955 gab der Gerichtspräsident Dr. Wintrich einen Senatsbeschluß bekannt, der der Bevölkerung Westdeutschlands die

Anwendung des in allen Kulturstaaten zu den demokratischen Grundrechten gehörenden Widerstandsrechtes verbietet:

„... Das Bonner Grundgesetz verleiht in wesentlich weiterem Umfang als die Verfassungen anderer demokratischer Staaten über die parlamentarische Kontrolle hinaus die Möglichkeit, gegen etwaige Verfassungsbrüche — welchen Ausmaßes auch immer — oder gegen verfassungswidrige Handlungen eines Verfassungsorgans, sogar des Gesetzgebers selbst, in einem gerichtlichen Verfahren vorzugehen. Solange diese Gerichtsbarkeit unbehindert in Anspruch genommen werden kann, ist ein Widerstandsrecht für jedermann, auch für politische Parteien, schlechthin ausgeschlossen.“ (31. Tag, S. 2.)

Diesen Beschluß verkündete das Gericht unbeschadet dessen, daß es selbst im November 1954 bekanntgegeben hatte, daß bei seinen Akten 2753 Verfassungsbeschwerden — zum Teil seit Jahren — unerledigt liegen! Zu diesen Verfassungsbeschwerden gehört die gegen die Verhaftung der kommunistischen Prozeßvertreter Rische und Ledwohn und gegen die, die kommunistischen Prozeßvertreter Reimann und Fisch betreffenden Haftbefehle! (Siehe Teil V c.)

Wie wenig das Bundesverfassungsgericht gewillt ist, die Verfassung gegen die Regierung zu schützen, ergibt sich aus seinem Urteil — es handelt sich um denselben 1. Senat, der auch den Verbotsprozeß gegen die KPD führt — in der Klage, die 170 Bundestagsabgeordnete gegen das Saarstatut geführt haben. In der offiziellen Verlautbarung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1955 findet sich die Erklärung, das Gericht wolle

„Vereinbarungen nicht nur dann als verfassungsmäßig anerkennen, wenn sie dem Grundgesetz voll entsprechen.“ (S. 1)

Weiter:

„Wollte man nur eine dem Grundgesetz voll entsprechende vertragliche Regelung als verfassungsmäßig gelten lassen, so hieße das, einen verfassungsrechtlichen Rigorismus vertreten.“ (S. 2)

Und schließlich die vollständige Unterwerfung unter den Standpunkt der Regierung:

„Wenn die vertragschließenden Organe der Bundesrepublik erklären, daß etwaige bessere Lösungen der Saarfrage politisch nicht erreichbar waren, so muß dies für das Bundesverfassungsgericht dann genügen.“ (S. 5)

Gegen den Beschluß des Senats vom 25. 3. 1955 veröffentlichte der Parteivorstand der KPD eine Erklärung, in der es heißt:

„Wenn der Beschluß der Karlsruher Richter unangefochten bliebe und für das politische Leben der Bundesrepublik Gültigkeit erlangen würde, so hätte das die schlimmsten Folgen für das Schicksal der Nation. Seitdem die Völker sich in jahrhundertelangen Kämpfen demokratische Rechte und Freiheiten erkämpft haben, ist das Fundament einer jeden demokratischen Ordnung, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Zu diesem Prinzip bekennt sich auch das Bonner Grundgesetz in seinem Artikel 20. Der Karlsruher Beschluß will dem Volk das ihm zustehende Recht der Ausübung der Staatsgewalt entreißen und die herrschende Regierung in die Lage versetzen, ungehindert auch verfassungswidrige Politik zu betreiben.

Der Mehrheit des Volkes soll verwehrt sein, gegen die Anmaßung einer Minderheit vorzugehen, einer Minderheit, die gegenwärtig noch den Vorteil der Regierungsgewalt auf ihrer Seite hat. Den Gewerkschaften soll verwehrt sein, ihren Willen auch in außerparlamentarischen Aktionen kundzutun. Friedhofsruhe soll in Westdeutschland herrschen. Die Organisatoren einer neuen Wehrmacht unter fremden Befehl und die Nutznießer einer neuen Aufrüstung wollen, daß künftig jeder Widerstand gegen ihren verhängnisvollen Kurs, gleich von welcher Seite er kommt, für ungesetzlich erklärt und mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft wird.

Das darf nicht geduldet werden.“ (Freies Volk, Düsseldorf, 10. Mai 1955.)

Die Prozeßvertretung der Kommunistischen Partei Deutschlands stellte durch den Mund Prof. Dr. Krögers fest:

„Wir haben von dem soeben verkündeten Beschluß des Senats Kenntnis genommen, Herr Präsident. Ich habe dazu im Namen der Prozeßvertretung der KPD zu erklären, daß wir in diesem Beschluß eine schwerwiegende Einschränkung der Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Vertretung der KPD in diesem Verfahren sehen. Wir halten es daher für erforderlich, hier ausdrücklich festzustellen, daß wir... nur noch unter dem Zwang der dadurch geschaffenen Lage und um den übrigen haltlosen Beschuldigungen der Bundesregierung wenigstens mit beschränkten Rechten entgegenzutreten zu können, überhaupt noch uns in der Lage sehen, weiter zu verhandeln.“ (31. Tag, S. 4.)

## IV. Die amerikanische Regie im Verbotsprozeß

### a) Die Rolle amerikanischer Politiker

Jahrelang hatte das Bundesverfassungsgericht gezögert, die seit November 1951 vorliegende Verbotsklage der Bundesregierung gegen die KPD in Angriff zu nehmen. Dann aber, im November 1954, erging sich binnen weniger Tage folgendes:

- 1) Der Sonderbotschafter der USA, Mr. Murphy, suchte den Bundeskanzler auf.
- 2) Der Außenminister der USA suchte den Bundeskanzler auf.
- 3) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes fuhr zum Bundeskanzler und verhandelte mit ihm über die Ansetzung des Prozeßtermins (s. Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“, München, vom 19. 11. 1954, zitiert in Teil V a).
- 4) Das Gericht setzte den Termin auf den 23. November 1954 an.

Im Eingangsplädoyer der KPD, das RA Dr. Kaul am 30. Nov. 1954 vortrug, heißt es deshalb:

„Wir wissen nicht, ob das Gericht Überlegungen darüber angestellt hat, warum die Regierung Adenauer gerade im jetzigen Zeitpunkt so sehr auf die Durchführung dieses Verfahrens drängte. Wir wissen auch nicht, ob sich das Gericht mit bestimmten Vorgängen hinter den Bonner Kulissen befaßt hat, die zweifellos eine Wirkung auf den Zusammentritt des Gerichtes in dieser Sache ausgeübt haben. Ich meine die Tatsache, daß die Ansetzung des Prozeßtermins sieben Tage nach der Rücksprache von Mr. Robert Murphy, dem Sonderbotschafter der Regierung der USA, und vier Tage nach den Gesprächen des Außenministers der USA, John F. Dulles, mit Herrn Dr. Adenauer in Bonn erfolgt ist.

Aber man muß diese Tatsachen vor Augen haben, wenn man die wirklichen Hintergründe dieses Prozesses aufdecken und begreifen will.“ (S. 4)

Und weiter stellte Dr. Kaul im Eingangsplädoyer über den „Hauptberater“ des Leiters der Regierungsvertretung im Prozeß fest:

„Ist es nicht als symbolisch zu betrachten, daß dieser Mann (Lex) als ideologischen Hauptberater einen amerikanischen Offizier zur Seite hat, der unter dem Pseudonym Borkenau hier im Hintergrund operiert?“ (S. 7)

Aber nicht nur Mr. Dulles, Mr. Murphy und Mr. Borkenau führen in diesem Prozeß Regie für die Verbotsklage:

Der Senat der USA hielt es für angebracht, einen Bericht über die Durchführung seines Verfahrens gegen die Kommunistische Partei der USA in deutscher Sprache in der Bundesdruckerei der USA in Washington drucken zu lassen und ihn der Regierung in Bonn zur Beeinflussung des Gerichts und ihm der politischer Kreise zu übersenden! Daß sich die Bonner Regierung dessen bewußt war, hier einen gesetzwidrigen Beeinflussungsversuch

Bundeszentrale  
für Heimatdienst  
3800/Dr.v.W/Kt.

Gesch. Z.  
(Bei allen Antwortschreiben wird Aufgabe obigen Geschäftszeichens erbeten)

Bonn, den 27. November 1954

Viktorienstr. 24-26  
Telefon: 3 26 56

Neue Anschrift:  
BONN  
Königstr. 88  
Telefon: 3 86 51 - 54

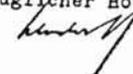
Herrn  
Robert Steigerwald  
z.Zt. Karlsruhe  
Schloß-Hotel

Betr.: US-Senatsbericht.  
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.11.54.

Sehr geehrter Herr Steigerwald !

Bitte halten Sie uns nicht für übervorsichtig, aber mir ist bekannt, daß sich z.Zt. auch viele Kommunisten in Karlsruhe aufhalten, und ich möchte ~~ihnen~~ unser Material nicht schicken. Deshalb erklären Sie sich noch bitte kurz zu Ihrer Person, ehe ich Ihren Wunsch erfülle.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1.A. 

Faksimiliertes Schreiben der Bundeszentrale für Heimatdienst an den Journalisten Robert Steigerwald

von Seiten einer ausländischen Instanz zu unterstützen, geht daraus hervor, daß ihre Dienststelle, die dem Bundesinnenministerium angegliederte „Bundeszentrale für Heimatdienst“, den Vorgang als „Geheimsache“ behandelte! Auf das schriftliche Ersuchen eines Journalisten, ihm das amerikanische Material zur Verfügung zu stellen, schickte die Dienststelle des Innenministeriums folgenden Antwortbrief:

## b) Die „geheime Reichssache“ des USA-Senats

Bundeszentrale für Heimatdienst  
Gesch. Z. 3800/Dr. v. W./Kt.

Bonn, den 27. November 1954  
Viktoriastr. 24-26  
Telefon: 32656  
neue Anschrift:  
BONN, Königstraße 66  
Telefon: 38651-54

Herrn

Robert Steigerwald  
z. Zt. Karlsruhe  
Schloßhotel

Betr.: US-Senatsbericht.

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 11. 54

Sehr geehrter Herr Steigerwald!

Bitte halten Sie uns nicht für übervorsichtig, aber mir ist bekannt, daß sich z. Zt. auch viele Kommunisten in Karlsruhe aufhalten, und ich möchte denen unser Material nicht schicken. Deshalb erklären Sie sich noch bitte kurz zu Ihrer Person, ehe ich Ihren Wunsch erfülle.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
i. A. (Unterschrift)

Das Material des USA-Senats selbst trägt folgenden Titel:

## AUSSCHUSS ZUR BEKÄMPFUNG UMSTÜRZLERISCHER TÄTIGKEIT

Herbert Brownell, Jr., Justizminister der Vereinigten Staaten  
Antragsteller

gegen

Kommunistische Partei der Vereinigten Staaten von Amerika  
Antragsgegnerin

## BERICHT DES AUSSCHUSSES



Oberreicht durch Mr. McCARRAN

23. April (Sitzungstag vom 6. April) 1953. — In Druck gegeben

BUNDESDRUCKEREI DER VEREINIGTEN STAATEN  
WASHINGTON: 1953

---

AUSSCHUSS ZUR BEKÄMPFUNG  
UMSTÜRZLERISCHER TÄTIGKEIT

---

Herbert Brownell, Jr., Justizminister der Vereinigten Staaten  
Antragsteller

gegen

Kommunistische Partei der Vereinigten Staaten von Amerika  
Antragsgegnerin

---

Bericht des Ausschusses

(Wappen)

Überreicht durch Mr. McCarran

23. April (Sitzungstag vom 6. April) 1953. — In Druck gegeben

Bundesdruckerei der Vereinigten Staaten — Washington: 1953

32491

Das Bekanntwerden dieser Regie aus Washington trotz der Geheimhaltungsversuche des Innenministeriums hatte zur Folge, daß der Prozeßvertreter der KPD, Walter Fisch, am 16. März 1955 diese Frage aufgriff und Gericht und Bundesregierung in äußerste Verlegenheit brachte:

„Walter Fisch:

In dem Bericht des McCarran-Ausschusses in den USA — ein Bericht, der ja der Bundesregierung zu einer Reihe glücklicher

geistiger Intuitionen verholpen hat — spielt die Tätigkeit von Kommunisten in überparteilichen Organisationen auch (wie im Karlsruher Verbotsprozeß) eine besondere Rolle. Insbesondere ihre Tätigkeit in den Gewerkschaften. Und wie man weiß, ist dieser Bericht zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht nur die Kommunistische Partei der USA mit der amerikanischen Verfassung sich im Widerspruch befinde, sondern daß auch Gewerkschaftsorganisationen aufgelöst werden könnten und müßten, in denen Kommunisten führende Funktionen oder überhaupt maßgebliche Funktionen bekleiden. Ich bin ganz sicher, daß sich die Sachbearbeiter der Bundesregierung diese Stellen bei der Lektüre des McCarran-Berichts rot angestrichen haben, weil sie hier ungeahnte Möglichkeiten für die Zukunft herauslesen. Es liegt also durchaus nahe, auch in diesem Zusammenhang auf gewisse Perspektiven hinzuweisen, die sich die Bundesregierung zweifellos ausmalt für die Reglementierung der Gewerkschaftspolitik . . .

Präsident:

Ich betone nochmals, daß das völlig abwegig ist.

Walter Fisch:

Ja, Herr Präsident, vielleicht bei Ihnen, im Moment, aber die Bundesregierung schweigt dazu.

RA Dr. Dix:

Ich kann mit gutem Gewissen erklären, daß bei der ganzen Zusammenstellung meines Vortrages dieser Bericht eine außerordentlich geringe Rolle gespielt hat. Ich hatte ihn, nachdem er fertiggestellt war, noch mal gelesen . . ., ohne daß natürlich irgendwelche Notizen . . ., oder es war sogar das Gegenteil der Fall . . .

Walter Fisch:

Herr Rechtsanwalt, ich unterstelle gar nicht, daß Sie persönlich sämtliche Prozeßmaterialien zusammengetragen haben, aber es kommt darauf an . . .

RA Dr. Dix:

Das habe ich nie . . ., im wesentlichen habe ich das . . .

Walter Fisch:

Ja, ja, es freut Sie doch, wenn unter Ihren Materialien, die man Ihnen unterbreitet, sich gelegentlich solche schönen Dinge befinden!“ (24. Tag, S. 55/56.)

### c) McCarran-Bericht und Verbotsantrag

In Wirklichkeit geht die „Beweisführung“ der Bundesregierung, wie ein Vergleich des McCarran-Berichts mit den Schriftsätzen der Bonner Regierung zeigt, völlig auf die amerikanische Vorlage zurück. Die Übereinstimmung geht so weit, daß die Bundesregierung „Beweisthemen“ aus der USA-Vorlage übernimmt, die für den Artikel 21 des Bonner Grundgesetzes gar keine Bedeutung haben, trotzdem aber schematisch abgeschrieben wurden. So betont die Bundesregierung die Verletzung einer angeblichen „Treuepflicht“, die es in der Bonner Verfassung überhaupt nicht gibt, durch die KPD (im Verbotsantrag unter B 1), da im USA-Gesetz eine solche Treuepflicht festgelegt ist und deshalb auch im McCarran-Bericht eine Rolle spielt!

Interessant ist, daß die Bundesregierung — offenbar um die Kopie- rung der amerikanischen Vorlage nicht so offensichtlich zu machen — die Reihenfolge der Beweisthemen verändert hat, worauf das Bundesverfassungsgericht von sich aus eine solche Umgruppierung vornahm, daß die gegenwärtige Konstruktion der Reihenfolge des USA-Berichts wieder entspricht!

### Vergleich des USA-Berichts mit dem Bonner Verbotsantrag

USA

Bonn

I. (Ausgangsthese): „Der Weltkommunismus“:

Es gibt eine Bewegung des Weltkommunismus, die von der UdSSR organisiert, dirigiert und kontrolliert wird, sich zum Marxismus-Leninismus bekennt und als Hauptziel die Errichtung der Diktatur des Proletariats in allen Ländern verfolgt (Seite 10, 12, 13, 14, 46 u. 47)

Hier übernimmt Bonn die USA-These vom „Weltkommunismus“ unter dem Motto „Verbindlichkeit“, obwohl diese nur für das USA-Gesetz, nicht aber für Artikel 21 GG eine Rolle spielt.

KP der USA bekennt sich zum Marxismus-Leninismus (S. 31) Beweismittel Parteistatut.

I. (Ausgangsthese): „Der Weltkommunismus ist durch die Verbindlichkeit des Leninismus-Stalinismus Grundlage der Statuten von KPD und SED.“ These AI: „Ebenso wie alle anderen kommunistischen Parteien.“ (S. 28, 30)

Ebenso (S. 28, These A I)

Ebenso

### II. „Organisation und Führung der KPdUSA“

1. KPdUSA früher Kommunistische Internationale jetzt von Sowjetunion dirigiert. (S. 23)

2. Informationsbüro der Kommunistischen und Arbeiterparteien wurde Ersatz für Komintern (S. 21, 24 u. 13). Jetzt unmittelbare Führung durch Sowjetunion.

Obwohl diese beiden USA-Thesen für die von Bonn vorangestellte „Verbindlichkeit“ der Theorie belanglos sind, wurden sie schematisch übernommen, nachdem sie in USA zur Konstruktion einer Gesetzesverletzung wegen „Abhängigkeit von einer fremden Macht“ gebraucht worden waren.

#### Dazu im einzelnen:

a) Niemals von Weisungen der Kommunistischen Internationale und Sowjetunion abgewichen (S. 21, 110 u. 112)

b) Beschlüsse der Kommunistischen Internationale bindend für Partei.

c) Auflösung der Kommunistischen Internationale, nur Wechsel der Mittel, in Wirklichkeit Weiterführung durch Sowjetunion (S. 24)

d) Beweismittel, Statuten u. Beschlüsse der Kommunistischen Internationale

### III. „Marxismus-Leninismus“

1. Verbindlichkeit des Marxismus-Leninismus als Anleitung zum Handeln (S. 41, 44)

### II. „Verbindlichkeit“

Ebenso (S. 30, These III)

2. Ebenso (S. 31, These IV)

a) „Rückhaltlose Anerkennung... der Anleitung durch die Sowjetunion (S. 31, These III, 1 u. 2)

b) Ebenso: These IV, 1

Ebenso (S. 31, These IV)

Ebenso

Beweisaufnahme: ebenso  
Ebenso (S. 26, II/4)

2. Untersuchung der „Quellen“ des Marxismus-Leninismus. Verurteilung von Marx als Erfinder des Klassenkampfes, der Weltrevolution und der Diktatur des Proletariats (S. 33, 34, 35, 37)
- Bundesregierung — die zum Unterschied von USA darauf Rücksicht nehmen muß, die SPD-Mitgliedschaft über die Stoßrichtung des Prozesses zu täuschen — klammert Marx nach Möglichkeit aus und erfindet den „Leninismus-Stalinismus“.
- Ebenso: II/2, These 1 u. 2 (S. 15-17, 48)
3. Diktatur des Proletariats ist der erste Schritt zur Weltrevolution (S. 33, 37, 60).
- Diktatur des Proletariats ist Herrschaft einer Minderheit (S. 37, 40)
- Ebenso: Eingangsplädoyer II/3
- Diktatur des Proletariats durch Zertrümmerung des bürgerlichen Staates (S. 39)
- Ebenso: II/2, Nr. 1
- Revolutionärer Klassenkampf bejaht Krieg und gewaltsame Intervention (S. 37 u. 38)
- Ebenso: II/2, These 3
- Partei herrscht in der Diktatur des Proletariats (S. 39)
- Ebenso: II/2, These 1 u. 2
4. Die Lehre von der Partei. Verschworene Gruppe von Revolutionären soll unter Führung der Sowjetunion Diktatur errichten
- Beweisaufnahme ebenso  
Ebenso (II/1, These 3)
- In diesem Stil geht es weiter, wobei die Bundesregierung sogar solche „Anklagen“ übernimmt:
- Partei muß aufs engste mit den Massen verbunden sein (S. 131)
- Ebenso: II/1, Nr. 8

Entsprechend ist es eine primitive Kopie des USA-Berichts, wenn die Bundesregierung in ihrem Schriftsatz vom 12. Februar ein Dutzend Seiten der Tatsache widmet, daß die KPD ihre Mitglieder durch die Parteischulung mit der Theorie des Marxismus-Leninismus vertraut macht usw. usw.

#### d) Die Vernehmung beim CIC

Die USA-Regie des Verbotsprozesses wurde beschämend deutlich, als bei der Auseinandersetzung um die vom Gericht geführten Geheimakten (siehe Teil VIb) nachgewiesen wurde, daß Bundesverfassungsrichter Stein — in klarem Widerspruch zum Gesetz — den Agenten Jost am 27. 6. 1952 im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes zu Frankfurt a. M. als Zeugen für den Verbotprozess vernommen hat. Die Nachricht, daß dieser „Zeuge“ beim USA-Geheimdienst für diese Aussage bereitgehalten würde, ging dem Bundesverfassungsgericht durch ein geheimgehaltenes Schreiben des Bundesinnenministeriums zu.

Ein deutscher Verfassungsrichter beim amerikanischen Spionagedienst — und noch dazu durch Vermittlung der Regierung!

Als dann Anfang März 1955 bekannt wurde, daß eine Gruppe amerikanischer Juristen sich in Karlsruhe aufhielt, um mit dem Bundesverfassungsgericht zu verhandeln und „den Verlauf des Prozesses gegen die KPD zu studieren“, konnte es nicht mehr wundernehmen, daß diese Meldung durch den Bericht ergänzt wurde, unter diesen USA-Juristen befänden sich „Sachverständige des McCarran-Ausschusses“.

Am 30. April 1955 folgte dann im von den USA-Behörden in Österreich herausgegebenen „Wiener Kurier“ die Erklärung,

„daß hier möglicherweise ein Musterprozeß für viele Länder der freien Welt geführt wird...“

#### e) Die Justiz im Dienste der „Politik der Stärke“

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Feststellung im Eingangsplädoyer der Kommunistischen Partei Deutschlands vom 30. November 1954 zu bewerten:

„Was hier ablaufen soll, hat zum Ziel, eine politische Entscheidung herbeizuführen, die die gegenwärtig amtierende Bundesregierung und die gegenwärtig vorherrschenden politischen Kreise der USA für wünschenswert halten und um jeden Preis durchsetzen wollen. Was hier geschieht, ist darum nicht nur von nationaler, sondern von internationaler politischer Bedeutung.“ (Seite 2)

„Darum ist also die Frage berechtigt: Wem soll diese Sache nützen?... Ein Interesse daran haben die gegenwärtig noch

maßgeblichen amerikanischen Politiker vom Schlage der Foster Dulles, Knowland, Radford, McCarthy und andere verantwortungslose Scharfmacher und Kriegstreiber. Die Frage ist gerechtfertigt: Hat das Bundesverfassungsgericht Veranlassung, das hysterische Geschrei einiger Leute, die jetzt ihre „Politik der Stärke“ gefährdet sehen, als maßgeblich für seine Entscheidung anzusehen? Ist das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, sich als Stütze für eine vor dem endgültigen Scheitern stehende Wahnsinnspolitik herzugeben? Oder wird das Bundesverfassungsgericht allein der Weisung folgen, die ihm durch das Grundgesetz gegeben ist.“ (Ebenda, S. 23/24)

Die gesamte Dokumentation beweist, wie das Gericht handelt...

## V.

### Die Verfahrensmethoden des Gerichts. Das Bundesverfassungsgericht als ausführendes Organ der Regierungspolitik.

#### a) Die Befangenheit der Richter

Den Gerichtspräsidenten Dr. Wintrich hatte die Prozeßvertretung der KPD nicht nur seiner faschistischen Vergangenheit wegen ablehnen müssen, sondern auch deswegen, weil er im Hinblick auf den Verbotssprozeß gegen die KPD persönlich mit der antragstellenden Partei — nämlich dem Bundeskanzler Dr. Adenauer — unterhandelte! Rechtsanwalt Dr. Kaul zitierte den Bericht der „Süddeutschen Zeitung“, München, vom 19. November 1954, in dem es wörtlich heißt:

„Hingegen ließ sich das Bundesverfassungsgericht, genauer gesagt der 1. Senat, auf Presseäußerungen hin, die reinen Tisch mit der KPD forderten, dazu bewegen, den Präsidenten Dr. Wintrich zum Bundeskanzler zu entsenden... So war es dann zwar nicht weise, aber naheliegend für die Regierung, nunmehr den Fortgang des Verfahrens gegen die KPD zu fordern“...

„Versuchen wir einmal zu transferieren, meine Herren Richter, in die nüchterne Atmosphäre eines Zivilprozesses. Ich bitte, sich vorzustellen, daß der Vorsitzende einer Zivilkammer, der zur Entscheidung eines Zivilstreites berufen ist, sich zum Kläger begibt, mit diesem Überlegungen austauscht, ob die Klage, in der drei Jahre bereits kein Termin angesetzt worden war, nun losgehen soll...“ (1. Tag, S. 22/23)

Die Antwort des Gerichts auf diese Enthüllung erfolgte nach kurzer Beratung in höchst bezeichnender Form:

„Herr Dr. Wintrich hat erklärt, daß er sich nicht befangen fühlt.

Die Ablehnung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.“  
(Ebenda)

Aber damit war der Fall Wintrich noch nicht zu Ende. Als der Prozeß schon einige Wochen lief, schickte Präsident Dr. Wintrich am 12. Dezember 1954 dem sogenannten „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ in Westberlin seine „Grüße und Glückwünsche zum fünfjährigen Bestehen“. Dieser sogenannte „Untersuchungsausschuß“ ist eine Organisation, deren Agenten zu Dutzenden in der DDR wegen Sabotage- und Spionageakten verurteilt worden sind, eine Organisation, die überdies öffentlich das Verbot der KPD fordert. Dr. Wintrich hatte also, wie es in dem Ablehnungsantrag der KPD hieß,

„vor der Beweisaufnahme, somit vor der Klärung des tatsächlichen Sachverhalts, seine allein auf Grund der Beweisaufnahme und vom Standpunkt des Rechts zu fällende Entscheidung vorweggenommen“.

Am 12. Dezember 1954 hatte Präsident Dr. Wintrich dieses Telegramm abgesandt. Am 16. Januar 1955 erst war es durch eine Presseveröffentlichung bekanntgeworden. Auf den sofort gestellten Befangenheitsantrag durch die Prozeßvertretung der KPD entschied das Gericht am 31. Januar 1955:

„Einer mündlichen Verhandlung über diesen Antrag bedarf es nicht... Die Ablehnung des Präsidenten Dr. Wintrich ist unzulässig.“ (14. Tag, S. 1 u. 2)

Die „Unzulässigkeit“ der Ablehnung wurde damit begründet, daß „sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt“ wurde. (Ebenda, S. 2)

Die KPD hätte also den Präsidenten im November 1954 als befangen ablehnen sollen, weil er im Dezember 1954 jenes Telegramm abschicken würde!!

Dasselbe Verfahren wiederholte das Gericht am 9. März 1955 im Hinblick auf den Bundesverfassungsrichter Dr. Heiland. Heiland hatte seine Voreingenommenheit durch einen antikommunistischen Zwischenruf während der Ausführungen des KPD-Vertreters Fritz Rische verraten, und zwar so unverhüllt, daß Präsident Wintrich sofort abzulenken suchte:

„Präsident: Diese Frage gilt als nicht gestellt.“ (22. Tag, S. 24)

Als die KPD verlangte, daß ihr Befangenheitsantrag wegen der „Frage“ Heilands dennoch behandelt werden müsse, entschied das Gericht:

„Die Ablehnung des Bundesverfassungsrichters Dr. Heiland wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig. Das Gericht

hat schon im Beschluß vom 31. Januar 1955 entschieden, daß die Ablehnung eines Richters nach Eintritt in die mündliche Verhandlung nicht mehr zulässig ist. Von dieser Entscheidung abzugehen, besteht kein Anlaß. Wird die Ablehnung auf Gründe gestützt, die in der mündlichen Verhandlung selbst entstanden sind, so ist die dadurch beschwerte Partei doch nicht schutzlos, weil... dann noch die Möglichkeit der Selbstablehnung des Richters besteht... Der abgelehnte Richter Dr. Heiland hat erklärt, daß er sich nicht für befangen halte.“ (22. Tag, S. 49)

Aber das ist noch nicht alles! Am 26. 11. 1954 lehnte die KPD den Bundesverfassungsrichter Ritterspach wegen Befangenheit ab. Rechtsanwalt Dr. Curt Wessig begründete dies:

„Ich lehne Herrn Bundesverfassungsrichter Ritterspach ab, weil er im Jahre 1951 (in diesem Jahr wurde die Verbotsklage ausgearbeitet und eingebracht) als hoher Beamter im Bundesinnenministerium tätig gewesen ist. Klägerin dieses Prozesses ist die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesinnenministerium. Unterschrieben ist die Klage auch durch den Herrn Bundesinnenminister... Jedenfalls ist für die Antragsgegnerin (KPD) die Situation die, daß sie sagen muß: Hier sitzt über mich jetzt ein Richter zu Gericht, der mit dem Prozeßstoff auf seiten der Antragstellerin (Regierung) befaßt war.“ (4. Tag, S. 7-8)

Nach ganz kurzer Beratung wies das Gericht auch diesen Befangenheitsantrag zurück. (Ebenda, S. 16)

Dr. Ritterspach war vor seiner Wahl Ministerialrat im Bundesinnenministerium gewesen. Aber noch vier weitere Richter waren vor ihrem Eintritt in das Bundesverfassungsgericht Ministerialräte: Dr. Heiland, Dr. Draht, Lehmann und Wessel. Präsident Dr. Wintrich war vor seinem Amtsantritt in Karlsruhe exponierter Kandidat der CSU in Bayern. Bundesverfassungsrichter Dr. Scholtissek war Landtagsabgeordneter der CDU in Nordrhein-Westfalen, bevor er nach Karlsruhe kam, und Bundesverfassungsrichter Dr. Stein war gar Minister der CDU im Lande Hessen, bevor er sein Richteramt antrat!

Nicht weniger als acht der elf Richter kommen also aus dem Staatsapparat oder unmittelbar aus der Partei des Bundeskanzlers, der diesen Prozeß betreibt!

## b) Die Geheimakten

Das gesetzwidrige Zusammenspiel zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht wurde in aller Deutlichkeit sichtbar

anlässlich der Auseinandersetzung um den Bundesverfassungsrichter und ehemaligen CDU-Minister Dr. Erwin Stein. Es war ans Licht gekommen, daß Dr. Stein insgeheim im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes in Frankfurt am Main am 27. 6. 1952 den dort befindlichen, aus Berlin geflüchteten Agenten Jost auf Antrag der Bundesregierung eidlich vernommen hatte. Obwohl das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestimmt:

„Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.“ (§ 20 BVerfGerGes.)

und:

„Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten.“ (§ 29 BVerfGerGes.),

war der KPD von dieser Vernehmung und dem aufgenommenen Protokoll niemals Mitteilung gemacht worden. Selbst das Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 24. Juni 1952, in dem der Antrag auf Vernehmung des Agenten Jost gestellt wurde, befand sich nicht bei den Akten, als die Prozeßvertretung der KPD sie einsehen konnte! Dagegen besaß die Bundesanwaltschaft, also ein Organ der Regierung, ein Exemplar des mit Jost aufgenommenen Protokolls und konnte es in einem politischen Strafprozeß gegen KPD-Funktionäre im Sommer 1954 verwenden. Rechtsanwalt Böhmer lehnte deshalb bereits am 23. November 1954 den Bundesrichter Dr. Stein mit folgender Begründung ab:

„Bundesrichter Dr. Stein hat bisher folgende, die richterliche Unparteilichkeit vermissenlassende Prozeßhandlungen zum Nachteil der KPD begangen:

1. Die gesetzeswidrige Unterlassung der Benachrichtigung der KPD von der Frankfurter Beweisaufnahme (Jost) und die damit verbundene rechtswidrige Ausschaltung des Anwesenheits- und Fragerechts der KPD.
2. Das Verschweigen der durchgeführten Frankfurter Beweisaufnahme vor der KPD.
3. Eine Bevorzugung der Bundesregierung durch einseitige Information der Bundesregierung über das Ergebnis der vor der KPD verschwiegenen Beweisaufnahme durch einseitige Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls an die Bundesregierung oder an den Herrn Oberbundesanwalt zur Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren gegen Parteimitglieder der Antragsgegnerin.
4. Vorschriftswidrige Durchführung der Frankfurter Beweisaufnahme

aufnahme dadurch, daß er dem Zeugen Jost die Tatsache nicht kenntlich gemacht hat, daß dieser in dem vor dem Bundesverfassungsgericht schwebenden Verfahren wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD Aussagen machen sollte...“ (1. Tag, S. 33)

Nach mehrstündiger Beratung beschloß das Gericht:

„Die Ablehnung des Bundesverfassungsrichters Dr. Stein ist unbegründet.“ (Ebenda, S. 34)

Das Gericht begründete diesen unerhörten Beschluß wie folgt:

1. Dr. Stein habe nicht von sich aus, sondern im Auftrag des Gerichts so gehandelt.
2. Die Gesetzesbestimmung (§ 29) über die Anwesenheit der Beteiligten bei Beweisterminen „bedarf der Ergänzung“ — also das Gericht nehme sich das Recht, anders zu handeln, als es das Gesetz vorschreibt!
3. Die Vernehmung sei geheimgehalten worden, „weil durch ein Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Zeugen“ (im Hauptquartier des Geheimdienstes der USA-Armee!) in der Öffentlichkeit seine persönliche Sicherheit gefährdet erschien... Die gleichen Gründe verboten es auch, das Vernehmungsprotokoll alsbald zum Bestandteil der Akten zu machen.
4. „Lediglich ein Beamter des Bundesamtes für Verfassungsschutz... hat eine Abschrift des Protokolls... erhalten. Diesem Beamten ist die strenge Geheimhaltung ausdrücklich auferlegt worden.“
5. Dr. Stein hält sich selbst nicht für befangen.“ (Ebenda, S. 34/35)

Auf Grund dieses Beschlusses erklärte Rechtsanwalt Böhmer:

„Aus der Begründung, die gestern bei der Ablehnung unseres Antrages gegeben wurde, hat sich ergeben, daß dem Senat Dokumente vorliegen, welche uns noch nicht zugänglich gemacht worden sind. Wir wissen jetzt erst, daß ein Beschluß des Senats vorliegt, laut dem Bundesrichter Dr. Stein mit der Beweisaufnahme in Frankfurt beauftragt worden ist... Ich möchte nun fragen: Was ist denn nun alles zu den Akten gelangt, was uns, weil es ‚nicht tunlich erschien‘, vorenthalten worden ist? Wir können doch nicht prozessieren, wenn wir nicht wissen, was dem Senat vorliegt... Ich muß vor Eintritt in die mündliche Verhandlung bitten, daß wir das Material sehen... Gleichzeitig möchte ich bitten, daß uns das gesamte Prozeßmaterial zugänglich gemacht wird, damit wir informiert sind. Insbesondere bitte ich aber, den Beschluß vorzulegen... Aus dem Dokument ergibt

sich dann, welche Mitglieder des Senats an dem Beschluß beteiligt waren, und das hat wesentliche prozessuale Folgen. Denn in diesem Beschluß wurden erstmalig der § 29 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verletzt und der Wortlaut des Gesetzestextes.“ (2. Tag, S. 1-2)

Im Auftrage aller Prozeßvertreter der KPD gab Rechtsanwalt Dr. Kaul dazu folgende Erklärung ab:

„Die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden... haben zwei Tatsachen erhellt:

1. Es sind durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in diesem Verfahren Geheimakten geführt worden, die zumindest einem der Antragstellerin (Regierung) unterstellten Verwaltungsorgan zugänglich gemacht worden sind.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat im Interesse der Verteidigung dieser Maßnahme aus anderen Quellen als dem unmißverständlichen Gesetzestext ‚Recht geschöpft‘.

Stellt die erste Tatsache — nämlich die Führung von Geheimakten — schon einen mit der Rechtsordnung unvereinbaren und unerträglichen Zustand dar, so hat die zweite Tatsache, aus der sich ergibt, daß die für dieses Verfahren eindeutig festgelegten Normen durch richterlich geschöpfte Rechtsgedanken ersetzt werden, eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Zustand, der nach dem Glauben der Anwälte, für die zu sprechen ich die Ehre habe, mit dem 8. Mai 1945 in deutschen Landen sein Ende erreicht zu haben schien.“ (Ebenda, S. 2)

Nach vierstündiger Beratung des Gerichts verkündete der Präsident dann, daß folgende geheimgehaltene Akten offengelegt würden:

- „1. Antrag der Bundesregierung (auf Vernehmung des Jost) vom 24. Juni 1952.
2. Beschluß des Gerichts dazu vom 26. Juni 1952.
3. Niederschrift der Vernehmung des Zeugen Jost vom 27.-28. Juli 1952...“ (Ebenda, S. 3)

Und dann erklärte der Präsident:

„Die Ausführungen des Vertreters der Antragsgegnerin (KPD) haben dem Gericht Anlaß gegeben, in eine Prüfung des gesamten Prozeßmaterials einzutreten unter dem Gesichtspunkt, ob sich hierunter Schriftstücke befinden, die einer Partei bisher noch nicht zugänglich waren. Die Prüfung durch den Senat

erfordert einige Zeit. Deshalb Fortsetzung der mündlichen Verhandlung morgen vormittag 10 Uhr.“ (Ebenda, S. 3)

Am nächsten Vormittag gab der Präsident das Vorhandensein weiterer Geheimakten zu:

„Soweit beim Gericht Schriftstücke eingegangen sind, die von den absendenden Stellen mit einem Geheimvermerk versehen waren, durften sie aus diesem Grunde samt dem zugehörigen Schriftwechsel nicht zum Bestandteil der Prozeßakten gemacht werden... Um jede Gefahr einer Unvollständigkeit der Prozeßakten auszuschließen, hat der Senat auch die Handakten des Berichterstatters (Dr. Stein) durchgesehen... Aus diesen Handakten ist alles in die Prozeßakten übernommen worden, was nach Meinung des Gerichts richtiger dorthin gehört. Diese Urkunden liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aus. Es handelt sich um

1. Statuten anderer Parteien,
2. einige Schreiben des Bundesministers des Innern aus dem Jahre 1953 über den Stand des Verfahrens und
3. zwei Schreiben des Gerichts an den Bundesminister des Innern.“ (3. Tag, S. 1)

Nach Einsichtnahme in diese nunmehr nach jahrelanger Geheimhaltung offengelegten Akten stellte Rechtsanwalt Böhmer fest, daß damit noch weitere Gesetzesverletzungen durch das Gericht offenbar wurden:

1. dürfen nach dem § 20 BVGG irgendwelche Sonderakten — wie z. B. jene „Handakten“ des Berichterstatters Dr. Stein — gar nicht gebildet werden.
2. ergibt sich aus der Senatsmitteilung, daß „lediglich ein Beamter des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ eine Abschrift des Jost-Protokolls erhielt, die Schlußfolgerung, daß dieser weitere Vernehmungen durchführte und diese mit dem Geheimvermerk versah — woraufhin sie der Senat geheimhielt!
3. ist in dem zuvor geheimgehaltenen Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 24. Juni 1953 eine als Anlage beigefügte Fotokopie vom 16. Mai 1952 erwähnt, die immer noch nicht zur Einsichtnahme ausgelegt wurde. (Dieses Schreiben des Innenministeriums an das Gericht ist übrigens von demselben Staatssekretär Lex unterzeichnet, der als Chef der Prozeßdelegation der Bundesregierung im Verfahren auftritt.)

Rechtsanwalt Böhmer erklärte deshalb:

„Wo soll das hinführen, wenn Schriftstücke geheim vom Senat verwahrt werden und ein Beweisbeschluß wird darauf aufgebaut?... Ich beantrage, daß wir sämtliche zu den Akten gelangten Schriftstücke, welche wir bisher noch nicht gesehen haben, zu sehen bekommen.“ (Ebenda, S. 1-4)

Im Protokoll heißt es darauf:

„(Der Präsident berät sich mit den in seiner Nähe sitzenden Bundesverfassungsrichtern, ohne die Sitzung zu unterbrechen.)  
Präsident: Herr Rechtsanwalt, Ihr Antrag wird vom Gericht abgelehnt.“ (Ebenda, S. 4)

Und auf einen neuen Vorstoß des Anwalts:

„Präsident: Das Gericht hat seiner Erklärung nichts hinzuzufügen.“ (Ebenda, S. 5)

Aber Rechtsanwalt Dr. Kaul hatte den inzwischen jetzt endlich offengelegten Senatsbeschluß vom 26. Juni 1952 über die Vernehmung des Jost geprüft und dabei festgestellt, daß der letzte wesentliche Satz: „Aus diesen Gründen unterbleibt eine Benachrichtigung der Beteiligten von dem Beweistermin“, im Gegensatz zu dem übrigen Text handschriftlich hinzugefügt worden war. Dr. Kaul kam dadurch zu dem Verdacht,

„daß dieser Satz später hinzugefügt worden ist. Diese Möglichkeit ergibt sich mit Rücksicht darauf, daß die Unterschrift des Herrn verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Höpker-Aschoff, unmittelbar an den nunmehr abgeschlossenen Teil anschließt, während die Unterschrift des Bundesrichters Ellinghaus mit violetter Tinte, die der Frau Bundesrichter Scheffler mit Kopierstift in den Text hineingeht. Es ergibt sich daraus... die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Satz später hinzugefügt worden ist...“

Wir bitten, mit Rücksicht auf die Glaubhaftmachung der Ablehnungsanträge, uns darzulegen, wie dieser mit Tinte hinzugefügte Satz, der praktisch das Verhalten des Herrn Bundesverfassungsrichters Dr. Stein bei dieser Vernehmung beziehungsweise nachträglich hinsichtlich der Behandlung der Protokolle kennzeichnet, entstanden ist, wie er in den Beschluß hineingekommen ist.“ (Ebenda, S. 4 u. 5)

Das Gericht erklärte darauf, der Beschluß sei damals in einem Zuge unterschrieben worden. Und dabei blieb es...!

Nun forderte Rechtsanwalt Hütsch das Gericht nochmals auf, auf den Boden des Rechts zurückzukehren. Die Anlegung von Sonderakten durch den Berichterstatter Stein, so stellte er fest,

„stellt einen schweren Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen dar... Meine Herren Richter, Sie zwingen uns doch immer wieder, uns den Prozeßstoff durch Anträge mühsam zu erkämpfen...“

Nun hat sich aber aus den Ausführungen des Herrn Präsidenten herausgestellt, aus dem letzten Beschluß selbst, daß hier noch weitere Aktenstücke von dem Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Stein zurückgehalten worden sind...

Ich weise darauf hin..., daß es ernsthafter Arbeit von beiden Seiten bedarf, um nun wirklich zu einem ehrlichen und auf die Gesetze zurückzubeziehenden Beschluß zu kommen.“ (Ebenda, S. 14 ff.)

In der darauffolgenden Auseinandersetzung bestätigte der Regierungsanwalt Dr. Dix ausdrücklich die Existenz solcher auf das Verfahren bezüglichen Geheimakten, die zwischen Regierungsstellen und Gericht zirkulierten:

„Ich möchte darauf hinweisen, daß es durchaus möglich und zulässig ist(!), daß das (Jost-)Protokoll auch anderen mit diesen Dingen befaßten Stellen seinerzeit zugänglich gemacht worden ist. Das war im übrigen mit der Auflage (!) verbunden, daß es geheim zu halten(!) sei.“ (Ebenda, S. 27)

Der Präsident schloß schließlich gegen Mittag die Sitzung und kündigte für 17 Uhr einen Gerichtsbeschluß an.

Bis 17 Uhr jedoch war das Gericht nicht zu einem Beschluß gekommen. Erst am nächsten Vormittag verkündete der Präsident die Entscheidung:

„Die Ablehnung des Verfassungsrichters Dr. Stein ist zum Teil unzulässig und zum Teil unbegründet... Die Anlage zu dem Brief des Bundesministers des Innern war nicht geheim und sollte (!) im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 24. November 1954 selbstverständlich den Prozeßbevollmächtigten zusammen mit diesem Brief zugänglich gemacht werden. Das ist inzwischen (!) geschehen.“

Daß einige unwesentliche (!) Blätter irrtümlich (!) in die Handakten des Berichterstatters statt in die Prozeßakten gelangt sind, rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit gegen den Bundesverfassungsrichter Dr. Stein.“ (4. Tag, S. 1)

Rechtsanwalt Dr. Kaul stellte sofort fest, daß die erwähnte Anlage zu dem Brief des Innenministers — genau zehn Minuten vor Sitzungsbeginn der Prozeßvertretung der KPD zugänglich gemacht wurde:

„Nur den intensivsten Bemühungen meines hochverehrten Kollegen Böhmer gelingt es, daß wir successive — wir sind seit dem 23. praktisch bei diesem Problem — gelingt es successive, um das Wort ‚tropfenweise‘ zu vermeiden, die einzelnen Dokumente in die Hand zu bekommen ...

In welcher Situation befinden sich die Prozeßvertreter der KPD angesichts dieser Tatsache! ...

Insofern stelle ich den Antrag, und ich bitte, Herr Präsident und meine Herren Bundesverfassungsrichter, darüber angesichts des Ernstes der Lage und des Ernstes des Problems wirklich in eine ordentliche Beratung einzutreten: den Prozeßvertretern der KPD in vollem Umfange die Materialien zu bezeichnen, die die Grundlage dieses Verfahrens bilden oder bildeten und sie zur Einsicht vorzulegen.

Weiterhin stelle ich den Antrag, klarzulegen, was es mit den Geheimdokumenten auf sich hat: von wem sie als geheim qualifiziert worden sind? Inwieweit der Hohe Senat sich genötigt und verpflichtet fühlt, dieser einseitigen Qualifizierung Folge zu leisten? Inwieweit er beabsichtigt, diese zweifellos einseitige Qualifizierung, die ihm von seiten der Antragstellerin (Regierung) oder eines Organs der Antragstellerin vorgeschrieben ist, von sich aus und in eigener Autorität zu bestätigen?“ (Ebenda, S. 3 u. 4)

Nun griff der Staatssekretär von Lex als Regierungsvertreter selbst ein:

„Der Antrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. Kaul, nunmehr weitere Dokumente offenzulegen, kann nur als Versuch gewertet werden, in die Staatsschutzsphäre einzudringen (!)... Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß bei dieser Sachlage und bei der Mentalität der Antragsgegnerin auch außerordentlich belanglos erscheinende Einzelheiten geeignet sind, Belange des Staatsschutzes zu gefährden (!)

Bei dieser Sachlage bitte ich den Hohen Senat dringend darum, die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kaul nunmehr geforderte Einsicht in die weiteren Urkunden abzulehnen.“ (Ebenda, S. 5-6)

Das Protokoll verzeichnet anschließend:

„(Dr. Kaul meldet sich zum Wort)

Präsident:

Ich erteile Ihnen das Wort nicht, Herr Rechtsanwalt.“ (Ebenda, S. 6)

Am nächsten Verhandlungstag — dem 30. November 1954 — nachdem die Auseinandersetzung also eine Woche gedauert hatte, gab der Präsident bekannt:

1. daß massenhaft Geheimdokumente existierten,
2. daß sie der KPD entsprechend der Forderung des Staatssekretärs nicht zur Einsichtnahme offengelegt würden.

Er verkündete folgenden Beschluß:

„Die 1953 unter den Nr. 3, 5-15, 18-20, 29, 32-39, 42-45, 47-53 und 78 sowie die im Geheimtagebuch (!) 1954 unter den Nr. 30 und 13 und 20-23 eingetragenen Schreiben werden zu dem Verfahren wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD nicht beigezogen, weil ihre Verwendung mit der Staatssicherheit unvereinbar (!) ist. Damit ist der Antrag der Antragsgegnerin teils erledigt, teils gegenstandslos.“ 5. Tag, S. 1)

Die Prozeßvertreter der KPD stellten dazu fest:

„Rechtsanwalt Böhmer:

Herr Präsident, wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß doch Geheimakten geführt worden sind ...

Dr. Kaul:

Tatsächlich ist folgendes geschehen, Herr Präsident: Tatsächlich hat die Bundesregierung als Antragstellerin in diesem bilateralen Verfahren, in dem sie nicht besser gestellt sein soll und sein darf als die Antragsgegnerin, wochen- und monatelang offensichtlich — ich ersehe es aus dem Umfang der jetzt verlesenen nummerierten Dokumente — mit dem Gericht korrespondiert und diese Korrespondenz mit dem Vermerk ‚geheim‘ versehen.“ (Ebenda, S. 2 u. 3)

Der Präsident würgte diese Feststellung einfach ab:

„Präsident:

Ich mache Sie darauf aufmerksam, der Beschluß ist gefaßt.“ (Ebenda, S. 3)

Später mußte sich das Gericht zu diesem Beschluß von Dr. Kaul sagen lassen:

„Wenn Sie zu Eingang gesagt haben: Diese Geheimakten sind nicht zu den Prozeßakten gelangt — Wohin sind sie denn gelangt?

So stelle ich fest...: es ist erneut ein Beschluß ergangen, der absolut contra legem (gesetzwidrig) ist... Sie durften es nicht — und haben wiederum gegen das Gesetz gehandelt!“ (Ebenda, S. 15)

### c) Verhaftung der kommunistischen Prozeßvertreter

Der faschistische Charakter des Verbotsprozesses wird dadurch deutlich gekennzeichnet, daß die Bundesregierung vor seinem Beginn unter Bruch der Verfassung Haftbefehle gegen die Prozeßvertreter der KPD ausstellen ließ. Der Artikel 21 des Bonner Grundgesetzes, der die Stellung der politischen Parteien festlegt, bestimmt:

„Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Bevor der KPD-Prozeß aber auch nur begonnen hatte, veranlaßte jedoch die Regierung ein anderes Gericht — nämlich den ebenfalls in Karlsruhe amtierenden Bundesgerichtshof, bei dem zu diesem Zweck ein besonderer politischer Senat gebildet worden war — das „Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“ der KPD für Hochverrat zu erklären, wozu es nach dem Verfassungstext gar nicht berechtigt ist! Auf dieses Urteil gestützt, erließ dann der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, Landgerichtsdirektor Dr. Clauß (ein ehemaliger Nazi-Richter aus Oberschlesien), Haftbefehle gegen den 1. Sekretär des Parteivorstandes der KPD, Max Reimann, und gegen die Mitglieder des Sekretariats des Parteivorstandes Fritz Rische, Walter Fisch und Jupp Ledwohn, die alle vier als Prozeßvertreter der Partei gegenüber dem Bundesverfassungsgericht benannt waren.

Als am 23. November 1954 das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht begann, befanden sich Fritz Rische und Jupp Ledwohn im Gefängnis, Walter Fisch hatte wegen Haftunfähigkeit wieder freigelassen werden müssen, und Max Reimann mußte sich vor der Bundeskriminalpolizei versteckt halten. \*)

Um den Unrechtscharakter des Prozesses gegenüber der Öffentlichkeit zu tarnen, war man in Bonn auf folgenden Gedanken verfallen: Der Bundesgerichtshof, der die verfassungswidrigen Haftbefehle ausgestellt hatte, „gewährte“ Max Reimann und Walter Fisch „freies Geleit“ für die Dauer des Verfahrens vor dem Verfassungs-

\*) Die Verfassungsbeschwerde, die die KPD gegen diese Verfassungsbrüche einlegte, wurde einfach nicht behandelt.

gericht, obwohl sie diesen Trick entrüstet bloßstellten. Dieses „freie Geleit“ enthält die Auflage, Karlsruhe nicht zu verlassen und keinerlei öffentliche Erklärungen, weder in Versammlungen noch auch nur gegenüber Pressevertretern, abzugeben. Professor Dr. Kröger erklärte daher namens der KPD bei der Eröffnung des Verfahrens am 23. November 1954:

„Die von der KPD zum Teil nun schon seit fast drei Jahren benannten Vertreter für diesen Prozeß sehen sich nicht in der Lage, zu dem heutigen Termin zu erscheinen. Die Begründung hierfür liegt in folgendem: Trotz mehrfacher rechtzeitiger Vorstellungen in dieser Richtung, trotz Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch die KPD in dieser Angelegenheit ist bis zur Stunde für die Vertreter der KPD nicht der rechtliche Zustand hergestellt worden, der die unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße und rechtliche Durchführung dieses Verfahrens nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und dem Grundgesetz ist. Durch Maßnahmen gegen die Herren Reimann, Rische, Fisch und Ledwohn, von denen sich bekanntlich zwei in Haft befinden und gegen zwei Haftbefehl läuft, sind diese in eine Lage versetzt worden, die der von Angeklagten in einem Strafverfahren gleichkommt. Damit ist für die KPD als Partei in dem hier zu verhandelnden Verfahren ein Zustand geschaffen, der in größtem Widerspruch zu dem durch Art. 103, Absatz 1 Grundgesetz garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör steht und der mit der Würde der KPD unvereinbar ist... der das gegen die KPD eingeleitete Verfahren schon von vornherein nach der Art seiner Durchführung zum Rechtsbruch stempeln muß...“

Wider Recht und Gesetz hat die Bundesregierung Maßnahmen veranlaßt, die selbst die Durchführung des Verfahrens unter Ausnahmerecht stellen. Denn mit gutem Grund fürchtet sie, daß die Öffentlichkeit die wahren Hintergründe dieses Prozesses erkennt. Durch Beschluß des 6. Senats des Bundesgerichtshofs wurden den Prozeßbevollmächtigten der KPD empörende Freiheitsbeschränkungen auferlegt. Die Kommunistische Partei Deutschlands ist nicht gewillt, diese mit einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Willkürakte hinzunehmen. Der 6. Senat des Bundesgerichtshofes maß sich an, den Bevollmächtigten der Kommunistischen Partei Deutschlands, Max Reimann und Walter Fisch, während der gesamten Dauer der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht die Veranstaltung, ja selbst den Besuch von Versammlungen oder Kundgebungen bei Androhung sofortiger

Haft zu verbieten. Sie sollen mit keinem Schritt die Stadt Karlsruhe verlassen und außerhalb der Gerichtsverhandlung weder unmittelbar noch mittelbar Erklärungen an die Öffentlichkeit abgeben dürfen. Der Bevollmächtigte der KPD, Fritz Rische, soll aus der Haft vorgeführt werden. Seit Monaten eingekerkert, war er jeder Möglichkeit der Vorbereitung auf den Prozeß beraubt. Durch die Fortdauer der Inhaftierung und der Überwachung während des Prozesses wollen sich die Prozeßgegner der Kommunistischen Partei Deutschlands, die Organe der Bundesregierung, offenbar jederzeit den rechtswidrigen Zugriff auf die Prozeßakten und Beweisdokumente der KPD sichern. Die Beauftragten der Bundesregierung stützen dieses in der Geschichte der bürgerlichen Justiz einmalige unerhörte Vorgehen auf Haftbefehle, die seit Mai 1954 gegen den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei Deutschlands, Max Reimann, und die Mitglieder des Parteivorstandes Fritz Rische, Walter Fisch, Josef Ledwohn mit der Begründung ergangen sind, diese Mitglieder des Parteivorstandes der Kommunistischen Partei Deutschlands hätten an der Ausarbeitung des Programms der KPD zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands mitgewirkt. Dieses Programm wurde im November 1952 verkündet und ist die Darlegung des demokratischen und friedlichen Weges zur Wiedervereinigung Deutschlands, das demokratische Programm einer legalen Partei.

Gegen den Erlaß dieser Haftbefehle hat die Kommunistische Partei Deutschlands Verfassungsbeschwerde erhoben; sie sind grundgesetzwidrig, denn das Grundgesetz bestimmt, daß kein Strafgericht eine legale politische Partei daran hindern darf, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und ihre Grundsätze und Ziele in politischen Programmen der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Mit dem Verfahren gegen Mitglieder des Parteivorstandes der Kommunistischen Partei Deutschlands will die Bundesregierung vollendete Tatsachen schaffen, indem sie das Programm der Kommunistischen Partei Deutschlands auf grundgesetzwidrige Weise für hochverräterisch erklären und so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorwegnehmen läßt. Mit dem gesetzwidrigen Haftbefehl und dem Bruch des Rechts der freien Meinungsäußerung will die Bundesregierung erreichen, daß die Bevollmächtigten der Kommunistischen Partei Deutschlands in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als freie

Männer, nicht als Repräsentanten einer legalen demokratischen Partei mit gleichen Rechten, sondern als vorweg verurteilte Angeklagte erscheinen.

Die KPD lehnt es ab, einer solchen Verhöhnung von Recht und Gesetz, die ihresgleichen nur in den Ketzer- und Hexenprozessen des Mittelalters findet, auch nur den Schein der Legalität zuzubilligen. Sie muß diese Zumutung von sich weisen. Das ist sie der Wahrung der demokratischen Grundrechte, ihrem Kampf für die Rechte und Freiheiten des Volkes schuldig. Die Kommunistische Partei Deutschlands protestiert in aller Form gegen die Weisung der Bundesregierung, das verfassungswidrige Verfahren...

In diesem Augenblick sprang der Staatssekretär von Lex auf und unterbrach die weitere Verlesung der Erklärung. Er und der Regierungsanwalt Dr. Dix protestierten daraufhin so lange und so heftig gegen die weitere Verlesung, bis der Präsident zu Professor Kröger gewandt erklärte:

„Ich muß Ihnen das Wort entziehen.“ (1. Tag, S. 2-11)

Auf die konkreten Anträge:

„Aufhebung der Haftbefehle gegen alle Beteiligten, Enthaftung der Herren Rische und Ledwohn und Aufhebung der Haftbefehle gegen die Herren Reimann und Fisch.“ (Ebenda, S. 12)

ging das Gericht überhaupt nicht ein! Daher weigerten sich die politischen Prozeßvertreter der KPD, unter diesen Umständen zum Beginn des Verfahrens zu erscheinen.

Am 1. März 1955, als eindeutig feststand, daß eine Herstellung des Rechtszustands durch das Bundesverfassungsgericht nicht zu erwarten war, teilte Rechtsanwalt Dr. Kaul mit, daß Fritz Rische und Jupp Ledwohn sich entschlossen hatten, auch als Gefangene der Regierung in diesem Prozeß entgegenzutreten. Aber:

„beide sind nicht erschienen. Ich bin gestern nachmittag um 14 Uhr noch in der Haftanstalt gewesen. In meiner Gegenwart haben beide dem diensttuenden Beamten erklärt, daß sie von diesem Rechte — von diesem ‚eingeschränkten Rechte‘ in Anführungsstrichen — Gebrauch machen und um 8.30 Uhr hier zu erscheinen wünschen. Ich habe noch das Zimmer angegeben, wo sie zunächst erscheinen sollten. Sie sind bis jetzt nicht erschienen... Ich bitte dann solange zu warten, bis die beiden eintreffen können.

Präsident:

Das ist in dem Fall heute nicht unbedingt erforderlich.

Dr. Kaul:

Wir halten es für erforderlich, Herr Präsident.

Präsident:

Das Gericht hält es nicht für erforderlich.

Dr. Kaul:

Ich muß also feststellen, Herr Präsident, daß es zwei bestellten Vertretern des Parteivorstandes selbst in dem eingeschränkten Rahmen der Behinderung nicht ermöglicht wird, zu dem Zeitpunkt an dem Verfahren teilzunehmen, an dem sie und wir es für erforderlich halten.“ (18. Tag, S. 2 u. 3)

Als am 10. März Jupp Ledwohn, aus dem Gefängnis vorgeführt, dann zum erstenmal zu Worte kam, demonstrierte das Gericht, wie sehr es sich mit der verfassungswidrigen Verhaftung der kommunistischen Parteivertreter identifiziert:

„Ledwohn:

Herr Präsident, meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter. Ich möchte eingangs meiner Erläuterungen auf die Benachteiligung aufmerksam machen, der ich immer noch unterworfen bin dadurch, daß ich aus dem Gefängnis zu den Verhandlungen hier vorgeführt werden muß.

Präsident:

Jedenfalls unterliegen Sie jetzt keinerlei Beschränkungen.“ (23. Tag, S. 45)

Als dann am 24. März die Prozeßvertreter der KPD neuerdings gegen das verfassungswidrige Urteil des Bundesgerichtshofs protestierten, auf welches die Haftbefehle gegen die Parteivertreter der KPD gestützt wurden, erklärte Bundesverfassungsrichter Dr. Stein zynisch:

„Es liegt lediglich eine Verfassungsbeschwerde vor...“

#### **d) Behinderung der Beweisführung**

An zahlreichen Stellen dieser Dokumentation findet der Leser die Zeile: „Ich entziehe Ihnen das Wort.“ In der Tat, es gibt kaum einen Verhandlungstag, in dessen Protokoll nicht ein solches Redeverbot gegen die Bemühungen, die unwahren Behauptungen der Regierung zu widerlegen, zu finden ist. Man kann das nicht für einen Zufall halten. Es ist eine systematische Behinderung der Beweisführung. Hier seien nur einige solcher Beispiele zitiert:

Am 4. Verhandlungstag würgte plötzlich der Präsident alle Auseinandersetzungen über die Befangenheit von Bundesverfassungs-

richtern und über die Existenz der Geheimdokumente ab und gab Staatssekretär von Lex das Wort zu seinem Verbotsantrag gegen die Kommunistische Partei Deutschlands. Deshalb erschien Walter Fisch vom Sekretariat des Parteivorstandes der KPD im Gerichtssaal, um am nächsten Tag im Namen der Partei zu antworten. Darauf ereignete sich folgendes:

„Präsident (zu Herrn Fisch):

Sie haben nicht das Wort bekommen...“

Dr. Kaul:

Dann stelle ich zunächst den Antrag, dem Vertreter der Partei, Herrn Walter Fisch, das Wort zu erteilen zur Entgegnung auf das Eingangsplädoyer.

Präsident:

Im Namen des Gerichts, der Antrag wird abgelehnt.“ (5. Tag, S. 17/18)

Der Regierungsanwalt Dix erklärte zu der Forderung, Walter Fisch anzuhören:

„Es ist auch unnötig... im übrigen kommt es in diesem Verfahren auf politische Fragen nur in ganz sekundärer Hinsicht an.“ (Ebenda, S. 21)

Das Protokoll vermerkt hier: „Lachen bei den Anwälten der KPD.“

Rechtsanwalt Dr. Kaul machte das Gericht darauf aufmerksam, daß sowohl nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 44) wie nach der Straf- bzw. der Zivilprozeßordnung der Parteivertreter das Recht hat, vor Gericht aufzutreten. Im Hinblick auf die durch die Führung der Geheimakten begangenen Rechtsbrüche hielt der Rechtsanwalt dem Gericht vor:

„Sie hätten, um diesem Antrag stattzugeben, Herr Präsident und meine Herren Richter, nicht die Notwendigkeit, aus anderen Quellen als aus dem Gesetz ‚Recht zu schöpfen‘, wie es in anderen Phasen des Verfahrens zugunsten der Antragstellerin (Regierung) geschehen ist... Glauben Sie im Ernst, daß ein einfacher, unverbildeter Mensch verstehen wird, daß dem Vertreter der Partei in diesem Stadium des Verfahrens der Mund verboten wird? Darf ich Sie daran erinnern, daß unter anderen Umständen sogar ein Dimitroff sprechen konnte und durfte?“ (Ebenda, S. 23)

Der Präsident schnitt nacheinander den Anwälten Dr. Wessig und Dr. Kaul sowie Professor Dr. Kröger das Wort ab, die sich zu dieser Frage gemeldet hatten. (Ebenda, S. 24) Als Dr. Kaul dann das Erwidierungsplädoyer Walter Fisches verlesen wollte, verbot der Präsident auch dies:

„Die Verlesung einer Erklärung ist nicht zulässig.“ (Ebenda, S. 24/25)

Es dauerte länger als zwei Monate — bis zum 15. Februar 1955 — bis der Präsident sich zum erstenmal bequemte, Walter Fisch das Wort zur Abwehr der Angriffe auf den Marxismus-Leninismus zu erteilen! Die Bundesregierung hatte behauptet, die Verbindlichkeit der Theorie für das Handeln der Partei bedeute, daß die KPD den Plan habe, in der Bundesrepublik die Diktatur des Proletariats zu errichten. Als Walter Fisch sich anschickte, dies zu widerlegen, wurde erst zunächst durch den Regierungsanwalt Dr. Dix und dann durch den Präsidenten unterbrochen. Daraufhin eignete sich folgendes:

„Fisch:

Ich habe einige wenige Sätze zu sagen, aber diese Sätze befassen sich mit der Behauptung, daß die Verbindlichkeit des Marxismus-Leninismus für die Kommunistische Partei Deutschlands ein Element der Verfassungswidrigkeit sei. Dazu muß ich mich äußern.

Präsident:

Nein, dazu dürfen Sie sich nicht äußern.“ (15. Tag, S. 44)

Kurz darauf, als Walter Fisch von neuem durch das Gericht unterbrochen wurde:

„Fisch:

Herr Bundesrichter, Sie können von mir nicht verlangen, daß ich mich auf Antworten beschränke, die einen einzigen Satz umfassen. Es ist wohl doch diesem Verfahren nicht angemessen, wenn ich mich begnügen würde zu sagen: ‚Die Kommunistische Partei Deutschlands bekennt sich zum Marxismus-Leninismus.‘ Ich muß wohl dazu einige Ausführungen mehr machen.

Präsident:

Nein. Nur in dem Augenblick genügt es vollkommen. Ich kann Ihnen das Wort leider(!) weiterhin nicht mehr erteilen.“ (Ebenda, S. 45)

Nachdem vom 2. März 1955 ab die Prozeßvertreter der KPD, Fritz Rische und Josef Ledwohn, zu jeder Sitzung aus dem Gefängnis vor-

geführt wurden, wandte das Gericht auch ihnen gegenüber ständig die Methode der Wortverweigerung und des Wortentzugs an. Am 30. März stellte dann das Gericht die Parteivertreter der KPD generell unter Redebeschränkung. Es begann mit einem neuen Wortentzug. Das Protokoll weist aus:

„Fisch:

... Deutschland liegt, wie ich sagte, nicht nur geographisch in der Mitte Europas, sondern seine Spaltung ist auch der sinnfälligste Ausdruck für die Spaltung Europas. Gerade in diesen Tagen, wo in der Bundesrepublik die Ratifizierung der Pariser Verträge abgeschlossen wurde...

Präsident:

Herr Fisch, ich entziehe Ihnen das Wort...

Fisch:

Ich nehme Stellung zu der Frage, daß von beiden Seiten Deutschlands Kompromisse und Konzessionen erforderlich sind. Das ist der Titel des Artikels (‚Genf und die deutsche Frage‘), der zugelassen ist als Beweismittel und den ich hier erläutere. Der Titel lautet...

Präsident:

Ich habe Ihnen das Wort entzogen.

Fisch:

Aber Herr Präsident, Sie haben mir das Wort unberechtigt entzogen. Darauf möchte ich Sie aufmerksam machen... Ich appelliere an den Senat...

Präsident (nach neun Minuten Beratung):

Der Senat hat beschlossen: das Wort bleibt entzogen... Im übrigen hat der Senat bereits gestern darauf aufmerksam gemacht, daß die Redezeit der Parteivertreter eventuell beschränkt werden müsse; er hat nunmehr beschlossen, daß grundsätzlich für jeden Parteivertreter eine Redezeit von zehn Minuten festgesetzt wird.

Ministerialdirigent Hopf (Vertreter der Bundesregierung):

Gilt das für beide Parteien, Herr Präsident?

Präsident:

Für die Vertreter der Partei. Doch selbstverständlich nicht für die Prozeßvertreter.“ (33. Tag, S. 124/125)

Am 5. Verhandlungstag (Protokoll S. 22) hatte der Präsident als Gerichtsbeschuß bekanntgegeben, die Vorstandsmitglieder der KPD

seien „Parteivertreter“ und hätten deshalb nicht dieselben Rechte wie die Sprecher der Bundesregierung, die als „Prozeßvertreter“ zu bezeichnen seien!

Wie weit die Behinderung der Beweisführung durch das Gericht jedoch — über die Redebeschränkungen hinaus — geht, ist aus folgender Protesterklärung Dr. Kauls im Namen der KPD zu sehen:

„Nach dem Gesetz hat der Senat die Pflicht, alle zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweise von sich aus zu erheben. Dessen ungeachtet wurden die Gegenbeweise der KPD zum größten Teil systematisch von vornherein aus der Behandlung ausgeschlossen. Von 417 im ersten Teil der Beweisaufnahme seitens der KPD vorgelegten Beweismittel wurden nur 43 ausgelassen. Dadurch wurde nicht nur die KPD in der Darlegung ihres Standpunktes in einer mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbaren Weise behindert, sondern es wurde der ganze Sinngehalt des gesamten Beweisvorbringens zerstört. Die KPD ist nicht gewillt, diese Maßnahmen weiterhin stillschweigend hinzunehmen.“  
(Veröffentlicht in der „Bonner Korrespondenz“ Nr. 52/7 vom 1. 3. 1955, S. 3)

Diese Erklärung ist ausnahmsweise nicht dem stenographischen Gerichtsprotokoll entnommen, denn in diesem ist sie nur verstümmelt enthalten, weil der Präsident schon bei der Verlesung des ersten Satzes den Anwalt unterbrach:

„Herr Rechtsanwalt, ich lehne ab, eine solche Erklärung entgegenzunehmen, die eine Kritik des Gerichtes enthält.“

Dr. Kaul:

... Wenn es eine Kritik des Gerichtes ist, ist es zunächst nur eine Feststellung, warum wir genötigt sind ...

Präsident:

Ich entziehe Ihnen das Wort.

Dr. Kaul:

Aber, Herr Präsident, das können Sie prozessual doch gar nicht!

Präsident:

Wollen Sie an das Gericht appellieren?

Dr. Kaul:

Ich appelliere an das Gericht.

Präsident (nach Verständigung mit den Richtern):

Abgelehnt.

Dr. Kaul:

Über die Form, in der diese wesentlichen Anträge abgelehnt werden, und die nur zeigt ...

Präsident:

Ich habe Ihnen das Wort nicht erteilt!“ (18. Tag, S. 4)

Wie die Streichungen der Beweismittel getätigt werden, dafür hier nur einige Beispiele. Zum Thema „Die theoretischen Grundlagen des Kommunismus“ hatte die Bundesregierung am 5. Februar 1955 Hunderte von Zitaten auf 58 Schreibmaschinenseiten eingereicht, gegen welche die KPD am 11. Februar ihrerseits mit einem Beweis-antrag von 57 Seiten Umfang auftrat. Das Gericht strich aus dem Regierungsantrag nur eine geringe Zahl der Zitate, ging dagegen bei dem KPD-Antrag folgendermaßen vor:

Thesen „Weltgeschichtliche Bedeutung des Marxismus.“

Alle 12 Beweismittel gestrichen.

These „Marxismus-Leninismus ist eine einheitliche Wissenschaft“ —

alle Beweismittel gestrichen (gerade hier ging es darum, dem Vorgehen der Regierung entgegenzutreten, die einzelne Zitate und Erklärungen aus dem Zusammenhang reißt).

These „Marxismus-Leninismus ist die Weltanschauung der Arbeiterklasse, die Wissenschaft von der Befreiung der ausgebeuteten Klasse.“

Sämtliche 13 Beweismittel gestrichen.

These „Marxismus - Leninismus als Wissenschaft von namhaften Wissenschaftlern anerkannt.“

Sämtliche 16 Beweismittel gestrichen.

These „KPD betrachtet als Grundlagen einer demokratischen Ordnung den Übergang der großen Konzerne und Banken in Volkseigentum und die Auflösung des Großgrundbesitzes“.

Sämtliche 7 Beweismittel gestrichen.

These „KPD tritt für Erhaltung und Verteidigung der Rechte der Parlamente ein.“

3 Beweismittel gestrichen — die übrigen 6 „zurückgestellt“.

These „Die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ist die höchste Form der Demokratie.“

Von 27 Beweismitteln 24 gestrichen.

These „Politische Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbün-

deten garantiert am umfassendsten die demokratischen Rechte, wie Meinungsfreiheit etc.“

Alle 13 Beweismittel gestrichen.

These „Die KPD tritt in ihrer nationalen Politik für die Interessen des deutschen Volkes ein.“

16 Beweismittel gestrichen.

These „Die nationale Politik der KPD gründet sich auf den Marxismus-Leninismus.“

20 Beweismittel gestrichen.

These „Die Politik der KPD ist auf die Erhaltung des Friedens gerichtet.“

Sämtliche 13 Beweismittel gestrichen.

These „Friedenspolitik der KPD ist auf den Prinzipien des Marxismus-Leninismus begründet.“

Sämtliche 33 Beweismittel „zurückgestellt“.

These „Friedenspolitik der KPD entspricht der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung.“

Sämtliche 21 Beweismittel gestrichen.

## e) Bedrohung der Anwälte

Schon unter Hitler war es üblich, Rechtsanwälte zu verhaften, die Antifaschisten verteidigten. Die Gerichte in USA gingen in den Kommunistenprozessen der letzten Jahre ebenfalls dazu über, im Anschluß an die Verurteilung der Angeklagten auch deren Verteidiger ins Gefängnis zu werfen. Bereits am 30. November 1954, dem 5. Verhandlungstag, kündigte der Anwalt der Bundesregierung, Dr. Dix, derartige Absichten an, als ein Anwalt der KPD gegen den Gerichtsbeschuß protestiert hatte, Walter Fisch das Wort zu verweigern:

„Dr. Dix:

Ich muß leider wieder feststellen, daß die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Kaul nichts anderes sind als die Schelte eines bereits verkündeten Beschlusses. Dieses widerspricht jedem Rechtsbrauch und wird in zahlreichen Ländern... von den Gerichten sogar bestraf t.“ (5. Tag, S. 23)

Am 29. März 1955 wurden die Regierungsvertreter dann noch deutlicher. Rechtsanwalt Böhmer hatte dagegen polemisiert, daß die Regierung falsche Behauptungen über Veröffentlichungen der KPD vorbringe und hatte gefordert, man solle doch die massenhaft beschlagnahmten Dokumente auch wirklich prüfen, die beim Gericht liegen:

„Böhmer:

Ich würde wirklich vorschlagen, daß man da ein Paket herausnimmt, auf dem ‚Flugblätter‘ steht, und wir sehen uns mal die Flugblätter an.

Dr. von Winterfeld:

Herr Präsident, ich bedaure, daß Herr Kollege Dr. Böhmer als westdeutscher Anwalt eine solche Entstellung der Tatsachen (!) vor Gericht vorträgt.“ (32. Tag, S. 69)

Als mehrere Anwälte heftig gegen diese Äußerung protestierten, die nicht nur die Anwälte aus der DDR und aus dem Saargebiet diskriminiert, sondern vor allem die westdeutschen Anwälte von der Regierung abhängig machen will, wurde Dr. Dix in der Unterstützung des Herrn von Winterfeld ganz deutlich. Er berief sich offen auf die

„Bindung gerade eines hier zugelassenen Anwalts zur Regierung. Das ist meine Auffassung!

Dr. Kaul:

Und das ist es eben, was wir rügen und wogegen wir protestieren. Da haben wir es. Da hat Herr Rechtsanwalt Dix die Katze aus dem Sack gelassen.“ (Ebenda, S. 79)

Daß die Justiz auch in dieser Frage dem Wunsch der Regierung — und dem Vorbild der USA — entsprechend vorzugehen bereit ist, zeigte sich am 7. Mai 1955 vor dem 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs. Dort kritisierte Dr. Kaul als Verteidiger des wegen angeblichen „Hochverrats“ angeklagten Vorsitzenden der Freien Deutschen Jugend, Jupp Angenfort, das gesetzwidrige Vorgehen der Richter, die Prozeßunterlagen an das Amt für Verfassungsschutz abgegeben hatten, ohne daß auch nur eine Kontrollmöglichkeit bestand, ob bei der Geheimpolizei an diesen Materialien Manipulationen vorgenommen wurden. Daraufhin drohte der Bundesanwalt Wagner dem Verteidiger mit einem Strafverfahren!

## f) Umkehrung der Beweislast

Was die Regierung vom Bundesverfassungsgericht erwartet, geht daraus hervor, daß sie allen Ernstes die Verbotsklage damit „begründet“, daß die KPD sich gegen diese Klage zur Wehr setzt! So enthält der Schriftsatz der Regierung vom 12. Februar 1955 folgendes Zitat als „Verbotsbegründung“:

„Der ganze Verbotsantrag der Regierung Adenauer gegen die KPD unterstreicht die Verfassungsfeindlichkeit der Adenauer-

Regierung und beweist, daß sie das Grundgesetz der Bundesrepublik, insbesondere die Grundrechte jedes Deutschen mißachtet, daß sie mehr und mehr den Boden des Grundgesetzes verläßt und zu faschistischen Herrschaftsmethoden übergehen will.“ (S. 51)

Das aufgeführte Zitat ist aber der Presseerklärung entnommen, die der Bundestagsabgeordnete und erste Sekretär der KPD, Max Reimann, als Antwort auf die Einreichung der Verbotsklage durch die Regierung im Bonner Bundeshaus abgab!

Wie bereitwillig das Gericht die Regierungsmethode übernimmt, darauf warf ein Vorgang am 2. März 1955 bezeichnendes Licht. Bekanntlich gilt selbst in einem Strafprozeß der Grundsatz, daß der Angeklagte so lange als unschuldig zu behandeln ist, wie ihm keine Schuld nachgewiesen ist. Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nun gibt es keine Angeklagten; nach dem Gesetz sind Bundesregierung und KPD als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ völlig gleichberechtigt. (Der Besuch des Präsidenten bei Antragsteller Adenauer und die Führung der Geheimakten offenbarten allerdings schon, wie das Gericht diese Gesetzbestimmung behandelt.) Auf jeden Fall muß die Bundesregierung die angebliche Verfassungswidrigkeit der KPD unter Beweis stellen, und das Gericht muß von der Verfassungsmäßigkeit der KPD — wie jeder anderen Partei — ausgehen, solange die Regierung den Gegenbeweis nicht erbringen kann.

Alle Bemühungen der Regierung scheiterten jedoch. Da offenbarte der 2. März, daß das Gericht bereit ist, die KPD von vornherein als „schuldig“ zu behandeln, wie es die Regierung wünscht, und der KPD aufzuerlegen, sie solle nun ihre „Unschuld“ beweisen!

Bundesverfassungsrichter Zweigert formulierte diese Auffassung, die dem Gesetz Hohn spricht, indem er aussprach, auch wenn der KPD keine verfassungswidrige Handlung nachzuweisen ist, genüge schon ihre sozialistische Einstellung und Lehre. Er meinte:

„Wenn die Lehre überhaupt verbindlich ist für die Kommunistische Partei, liegt ja nach allgemeiner politischer Erfahrung nahe, zu sagen, daß... also zumindest ein prima-facie-Beweis in dem Sinne vorläge, daß sie diese Ziele auch hic et nunc (hier und jetzt) in der Bundesrepublik hat...“ (19. Tag, S. 55)

Und gleich darauf wiederholte er nochmals,

„daß also prima-facie jedenfalls ein Beweis als geführt gelten kann, daß diese Ziele ständig und also auch hier verfolgt werden.“ (Ebenda, S. 65)

Diese Methode prangerte Walter Fisch am 23. März 1955 an:

„Das Programm der Nationalen Wiedervereinigung wurde am 2. November 1952 vom Parteivorstand der Kommunistischen Partei Deutschlands beschlossen und am 11. November 1952 anlässlich einer Pressekonferenz in Bonn vom Vorsitzenden der Partei, Max Reimann, der Öffentlichkeit übergeben. Wie man weiß, trägt aber der Antrag der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht das Datum vom 23. November 1951!

Am 31. Januar 1952 — 1952! — ließ die Bundesregierung, also eine der beiden Parteien in diesem Verfahren, mit einem riesigen Polizeiaufgebot Durchsuchungen in sämtlichen Landessekretariaten der KPD und darüber hinaus in Dutzenden von Kreisbüros der KPD und Privatwohnungen kommunistischer Funktionäre durchführen, wobei ohne Anwesenheit von Zeugen und unter Bruch wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen tonnenweise Parteimaterial beschlagnahmt und weggeführt wurde.

Aus der Gegenüberstellung dieser Tatsachen ergibt sich, daß also die Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung und auch nachdem sie riesige Mengen beschlagnahmter Parteimaterialien in ihren Händen hatte, kein einziges Stückchen Papier und kein sonstiges Beweisstück irgendwelcher Art vorweisen konnte, das für den Nachweis der behaupteten Verfassungswidrigkeit der KPD geeignet gewesen wäre. Die Tatsache, daß Bundesregierung und Senat heute gezwungen sind, die angebliche Verfassungswidrigkeit der KPD ausschließlich an einem Dokument zu messen, das ein Jahr nach der Antragstellung der Bundesregierung und 9½ Monate nach einer riesigen Beschlagnahmeaktion erst veröffentlicht worden ist, beweist mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, daß das Begehren der Bundesregierung, die KPD für verfassungswidrig zu erklären und aufzulösen, unbegründet war und nichts anderes darstellt als den Versuch, die höchstrichterliche Instanz der Bundesrepublik für die politischen Ziele der gegenwärtigen Bundesregierung zu mißbrauchen.“ (29. Tag, S. 35/36)

Das Gericht blieb zu diesen Feststellungen stumm...!

## VI.

### Max Reimann charakterisiert den Verbotsprozeß

Max Reimann, der erste Sekretär der Kommunistischen Partei Deutschlands, hat, wenige Tage nach der Einreichung des Verbotsantrages in Karlsruhe, bereits am 26. November 1951 auf einer Pressekonferenz in Bonn den Charakter dieser Maßnahme gekennzeichnet, die durch den Ablauf der ersten 6 Monate des Verbotsprozesses vollauf bestätigt worden ist.

Max Reimann erklärte:

„Der Antrag ist der bisher schärfste Akt der Adenauer-Regierung gegen die demokratischen Rechte des Volkes. Er kennzeichnet den fortschreitenden Übergang zur Anwendung faschistischer Regierungsmethoden und ruft die Erinnerung wach an die Unterdrückungsmaßnahmen der Papen-Regierung gegen die KPD im Jahre 1932, die die Errichtung der faschistischen Diktatur durch Hitler einleitete. Ebenso wie 1932/33 mit der Verfolgung der Kommunisten die Voraussetzungen für die Wiederaufrüstung und den zweiten Weltkrieg geschaffen wurden, so sollen heute durch das Verbot der KPD die Aufstellung westdeutscher Söldnerverbände gegen den Willen des ganzen Volkes und die Einbeziehung Westdeutschlands in den Atlantikpakt ermöglicht werden, um somit den dritten Weltkrieg vorzubereiten...“

Schon zweimal hat der deutsche Imperialismus die Völker Europas in einen Weltkrieg gestürzt. Die Wiedererweckung des deutschen Imperialismus droht unser Volk und die anderen europäischen Völker in einen dritten Weltkrieg zu stürzen. Das deutsche Volk hat jedesmal die Leiden des Krieges ertragen müssen...“

In dieser schicksalsschweren Stunde wende ich mich an alle Sozialdemokraten, an alle Christen, an alle demokratisch gesinnten Menschen in Deutschland mit der Aufforderung, die Erfahrungen aus der Zeit des Hitlerterrors nicht zu vergessen... Dem Schlag gegen die Kommunisten folgte der Schlag gegen die SPD, gegen die Gewerkschaften, gegen die Christen und alle aufrechten Demokraten. Heute werden wieder Vorbereitungen getroffen, um nach dem Verbot der KPD Terrormaßnahmen auch gegen alle anderen Deutschen anzuwenden, die für Frieden und die Einheit unseres Vaterlandes auf demokratischer Grundlage sind. Es ist die beliebteste Methode der Politiker der Koa-

lition, jeden, der die Remilitarisierungspolitik Dr. Adenauers angreift, als Kommunisten zu bezeichnen. Dr. Adenauer selbst verleumdet die Anhänger der Neutralitätspolitik in Westdeutschland als Irre oder Verräter. Die Maßnahmen gegen Sozialdemokraten werden heute schon vorbereitet und auch durchgeführt. Der Präsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie, Herr Berg, erklärte, 30 Prozent aller Mitglieder der SPD seien in Wirklichkeit getarnte Kommunisten.

Die Ausfälle des Bundesjustizministers Dehler gegen die Gewerkschaften und seine Erklärung, „die Gewerkschaften seien zuchthausreif“, beweisen, wohin der Schlag geführt werden soll, wenn es der Bundesregierung gelingt, ihre Maßnahmen gegen die Kommunistische Partei Deutschlands durchzuführen. Darum wächst auch der Widerstand im deutschen Volk, insbesondere unter den Sozialdemokraten und in den Gewerkschaften, gegen die gesetzwidrigen Maßnahmen der Adenauer-Regierung gegen das geplante Verbot der KPD...“

Wir treten vorbehaltlos für freie, geheime und gleiche Wahlen nach dem Verhältniswahlssystem in ganz Deutschland ein. Wir sind der Meinung, daß als Grundlage für die Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen das Reichstagswahlgesetz der Weimarer Republik dienen kann...“

Es ist offensichtlich, daß mit dem Verbot der KPD die von der Regierung Adenauer gefürchteten gesamtdeutschen Wahlen verhindert werden sollen. Der nationale Widerstand der westdeutschen Bevölkerung richtet sich ausschließlich gegen die Politik der Spaltung Deutschlands, gegen die im Widerspruch zum Völkerrecht, zum Potsdamer Abkommen und auch zum Geist des Grundgesetzes stehende Politik der Kriegsvorbereitung auf westdeutschem Boden, gegen die Politik der Remilitarisierung, des Abbaus der demokratischen Rechte und Freiheiten, der Verschlechterung des Lebensstandards zugunsten der Profiteure des Großkapitals...“

Vor allem die Arbeiterklasse muß angesichts der drohenden Gefahr die demokratischen Rechte verteidigen und durch die Herstellung der Aktionseinheit im Kampf für ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Forderungen sich an die Spitze der nationalen Bewegung unseres Volkes stellen.

Wir rufen alle friedliebenden und patriotisch gesinnten Deutschen auf, gleichgültig, welche parteilichen oder weltanschaulichen Interessen sie sonst vertreten, ihre Stimme gegen das beabsichtigte Verbot der KPD zu erheben, das zugleich die Bedrohung ihrer eigenen Freiheiten und ihres Koalitionsrechtes ist...“